



*Schöne Feiertage, viel Glück und  
Gesundheit im neuen Jahr!*



www: Peggy Choucair\_ Pixabay

Hin'gschaut  
2020 – das Jahr  
der Pandemie

Seite 3

Corona Sonder-  
betreuungszeit

Seite 7

Der Wald  
in der Krise

Seite 8 – 9

Pensionen im  
Überblick

Seite 12 – 13

COVID-19  
Update

Seite 22 – 23

## INHALT

Im Portrait	2
Förderung	3
Hin'schau	3
Ärger bei der Paket-Zustellung	4
OÖ LAK übernimmt Vorreiterrolle	5
Bildungsverein erneut ausgezeichnet	5
Minusstunden bei flexibler Arbeitszeit	5
LAG 2021	6
Präsident Gerhard Leutgeb neuer Landesobmann des LFB	7
Corona-Sonderbetreuungszeit	7
Der Wald in der Krise und die Holzpreise im Keller	8
Homeoffice: Fluch oder Segen?	10
Präsidentenrundfahrt	11
Alle Pensionen im Überblick	12
„Quer durch's Länd“	14
Seminare und Lehrgänge 2021	15
BR-Diplom Termine 2021	15
Vollversammlung ÖLAKT	16
Ing. Eduard Zentner neuer Vizepräsident	17
Ing. Harald Sucher als Präsident wiedergewählt	17
Ing. Andreas Freistetters als Präsident wiedergewählt	17
Johann König als Präsident wiedergewählt	18
Arbeitsgespräch mit Bundesministerin Elisabeth Köstinger	19
Seminar der LK OÖ	19
Meisterlich die Zukunft gestalten	20
BR <sup>in</sup> im Gespräch: Gabriele Sekot	21
COVID-19: Update	22
Impressum	23
Service- und Informationstage	24

## KONTAKT

### DIREKTION

0732 65 63 81-11

### Abteilung RECHT

0732 65 63 81-22

### Abteilung FÖRDERUNGEN

0732 65 63 81-24

### Abteilung BILDUNG

0732 60 02 73-0

### BEREICHSBETREUERIN

Mag.<sup>a</sup> Sandra Schrank  
0664 596 36 37

### BEREICHSBETREUER

Gerhard Hoflehner  
0664 326 04 14



[www.landarbeiterkammer.at/ooo](http://www.landarbeiterkammer.at/ooo)



[www.facebook.com/lakooo](https://www.facebook.com/lakooo)

## Im Portrait

### KR<sup>in</sup> Astrid Allerstorfer

Nachdem Kammerrat Friedrich Kre-meyr pensionsbedingt aus der Voll-versammlung ausschied, musste diese Funktion nachbesetzt werden. Als Nachfolgerin wurde Astrid Allerstorfer nominiert und in der Voll-versammlung im Juli d.J. angelobt. Die 45-jährige absolvierte nach der Pflichtschulzeit die Ausbildung zur landwirtschaftlichen Gärtnerin in der Gartenbaufachschule Ritzlhof.

#### Talent für Pflanzen

Astrid Allerstorfer arbeitet seit 30 Jahren als Gärtnerin in der Stiftsgärtnerei Wilhering, die seit 2018 Teil der efko Frischfrucht und Delikatessen GmbH ist. Ihre Hauptaufgaben liegen in der Blumenproduktion und deren Vorbe- reitung zur Auslieferung. „Die Arbeit in der Gärtnerei ist nie monoton, das ganze Jahr über hat man viel Ab- wechslung und es wird nie langweilig“, zeigt sie sich begeistert.

#### Freude am Helfen

„Ich engagiere mich gerne für meine KollegInnen. Zwischen uns und der Betriebsleitung herrscht eine gute ge- genseitige Akzeptanz und Wertschät- zung. Als Betriebsrätin und Kammerrätin sehe ich mich auch als Vermittlerin zwischen meinen KollegInnen und der Betriebsleitung“, so Allerstorfer.



Seit 2016 ist sie Vorsitzende des Betriebsrats. Sie hat für alle in der Belegschaft ein offenes Ohr und ist bestrebt zu vermitteln, um eine gute Lösung für alle Anliegen zu finden. Als Kammerrätin will sie sich für die LAK-Mitglieder und im Besonderen für die Interessen der Beschäftigten im Gartenbau aktiv einsetzen.

#### Familie und Wassersport

Astrid Allerstorfer lebt mit ihrem Mann und ihren beiden Kindern in Wilhering. Ihre Freizeit verbringt sie gerne im Garten oder geht wandern. Im Sommer gönnt sie sich gerne auch einmal das Vergnügen bei einer Rafting-Tour Wildwasser zu erkunden.



# Förderung

## Beihilfe zur Lehrlingsförderung

### Voraussetzungen

■ Mitgliedschaft zur OÖ Landarbeiterkammer bei Antragstellung sowie Dienstnehmereigenschaft und Mitgliedschaft bei Auszahlung der Beihilfe.

■ In unklaren Fällen entscheidet der Präsidialausschuss.

### Zweck und Höhe

■ Zur wirtschaftlichen und sozialen Unterstützung der Lehrlinge, welche Kammermitglieder der OÖ Landarbeiterkammer sind, gewährt diese nach dem positiven Abschluss der jeweiligen Berufsschulklasse für jedes Lehrjahr einen Zuschuss in Höhe von 100 €.

### Auszahlung

■ Die Auszahlung erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens, nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel.

### Antragstellung

■ Die Förderung ist mittels Antragsformular bei der OÖ Landarbeiterkammer zu beantragen. Nur vollständig ausgefüllte Anträge werden behandelt.

### Nachweise

■ Dem Antrag ist eine Kopie des Abschlusszeugnisses oder eine Bestätigung des Dienstgebers über den positiven Abschluss der Berufsschulklasse beizulegen.

### Ausschluss des Rechtsanspruchs

■ Auf Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch!

### Auskünfte

Beratung, Auskunft und Hilfe in Förderungsfragen erhalten Sie bei unseren Bereichsbetreuern oder direkt in der Abteilung Förderungen bei Frau Rosemarie Jachs unter 0732 65 63 81-24.

Das Formular für den Beihilfen-Antrag finden Sie auf unserer Website:

[www.landarbeiterkammer.at/ooe/download](http://www.landarbeiterkammer.at/ooe/download)

# Hin'schaut

## „2020 – das Jahr der Pandemie“

Liebe Kolleginnen,  
liebe Kollegen!

Der Jahreswechsel steht vor der Tür – die Zeit im Jahr, in der wir innehalten, auf Vergangenes zurückblicken und für das vor uns liegende neue Jahr Wünsche und Vorsätze fassen.

Dieses Jahr wird uns als die Zeit der Pandemie in Erinnerung bleiben. Lockdowns, Verordnungen und Verbote stellten unsere Kammermitglieder wie auch MitarbeiterInnen auf die Probe. Ich bin froh, dass wir die Zeit unter Einsatz größter Flexibilität – sei es in der Rechtsberatung, bei Fragen zur Kurzarbeit oder in wirtschaftlichen und sozialen Belangen – gut meistern konnten.

2020 – ein Jahr der Hochkonjunktur für die Sozialpartner. So wurde eine Vielzahl an Kurzarbeitsvereinbarungen in Zusammenarbeit mit den Betriebsräten, Betriebsinhabern, gesetzlichen und freiwilligen Interessenvertretungen auf den Weg gebracht.

2020 – ein Jahr, in dem Ungerechtigkeiten und Defizite besonders sichtbar wurden: Schlechte Entlohnung von Arbeitskräften aus Drittstaaten, die eingeflogen wurden, „eingesperrte“ Saisonarbeiter und grobe Mängel in Unterkünften – um hier nur einige Beispiele zu nennen.

2020 – ein Jahr des Zusammenhalts: Sorgenvolle Momente im engsten Umfeld, unfassbare Ereignisse in der großen Weltpolitik und nicht zuletzt der Terrorakt in Wien haben uns erschüttert. Aber die Geschehnisse haben uns auch zusammenwachsen, uns nachdenklicher, dankbarer und demütiger werden lassen. Werte wie Solidarität, Besonnenheit und Entschlossenheit sind wichtiger denn je, um unbeschadet aus der Krise zu kommen.



Präsident Gerhard Leutgeb

2020 – ein Jahr der Veränderung in der Kammer: Der unerwartete Tod von Eugen Preg, der geplante Führungswechsel in der Direktion und damit einhergehend die Veränderung in der Rechtsabteilung, hat viel an Flexibilität und Miteinander abverlangt.

2020 – ein Jahr flexibel, rasch, unbürokratisch: Schon im ersten Lockdown wurden Stundungen der Rückzahlung von Kammerdarlehen gewährt. Unser sozialpolitisches Förderungssystem hilft vielen durch die Krise. Wir achten darauf, dass das auch weiterhin so bleibt.

Unsere Mitglieder haben zu jeder Zeit die Möglichkeit in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten beraten und unterstützt zu werden. Seminare und Besprechungen werden von Fall zu Fall bewertet, situationsbedingt verschoben, abgesagt oder bestenfalls unter Einhaltung aller Auflagen vor Ort oder als Online-Seminar abgehalten.

Vieles ist gelungen, manches ist zu verbessern. Wir werden trotz Coronakrise nicht den Blick für das Gute und Wesentliche verlieren. Besinnliches und Fröhliches möge uns nun durch die Weihnachtszeit begleiten. Nutzen wir die „stade Zeit zwischen den Jahren“, um über das, was war und ist, nachzudenken. Geben wir der Hoffnung und Zuversicht Raum.

Ich wünsche uns allen für das neue Jahr Glück, Erfolg und Gesundheit

verlässlich, kompetent  
deine Landarbeiterkammer



## Ärger bei der Paket-Zustellung

Das bestellte Paket liegt vor der Wohnungstüre, der Zusteller hinterlässt nur eine Benachrichtigung oder die gefällige Nachbarin übernimmt Ihre Bestellung. Die Vorweihnachtszeit ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Transportunternehmen eine große Herausforderung. Oftmals sind die KonsumentInnen die Leidtragenden.

So schildern betroffene KonsumentInnen den AK-Konsumentenschützern, dass Sie zuhause auf ein Paket warten, niemand läutet und im Postfach findet sich eine Hinterlegungsbenachrichtigung. Das ist ärgerlich und rechtlich nicht zulässig. Sollte so etwas auch Ihnen passieren, wenden Sie sich umgehend mit einer Beschwerde an die Zustellfirma. Informieren Sie auch den Verkäufer, damit er seine Transportfirma zur korrekten Lieferung auffordert. Auch die Postschlichtungsstelle der RTR (Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH) kann Ihnen helfen. Eine Entschädigung für die verlorene Wartezeit gibt es nicht. Allenfalls kann man die Fahrtkosten zur Abholstation von der Zustellfirma zurückverlangen, wenn der Paketshop weit weg

ist. Jedoch kann es schwierig sein diese Ansprüche durchzusetzen und zu beweisen, dass man zu Hause gewesen ist.

### Ordentliche Zustellung

Nicht selten wird ein Paket einfach abgelegt. Diese „Zustellform“ ist grundsätzlich unzulässig. Der Empfänger muss die Lieferung in Händen halten, damit sie in seinen Besitz übergeht. Wird das Paket beschädigt oder geht verloren, trägt der Versender das Risiko. Wurde das Paket von einem Unternehmen an Sie versandt, können Sie von diesem die erneute Lieferung bzw. den Austausch der beschädigten Ware verlangen. Bei Verlust des Pakets müssen nicht Sie sich auf die Suche machen. Es ist egal, ob das Paket tatsächlich verloren ging, angeblich bei einem Nachbarn hinterlegt wurde oder der Zusteller sich geirrt hat.

Wenn Sie hingegen eine Abstellgenehmigung erteilt haben, übernehmen Sie das Risiko des Verlusts bzw. einer Beschädigung.

Wenn Nachbarn ein Paket übernehmen, spricht man von „Ersatzzustellung“. Eine klare gesetzliche Regelung

dafür gibt es nicht. In den Geschäftsbedingungen sind oftmals entsprechende Hinweise enthalten. So ist beispielsweise bei der Post vorgesehen, dass eine Übergabe an Nachbarn grundsätzlich möglich ist. Wollen Sie dies nicht, müssen Sie widersprechen. In der Praxis kann es zu einem Beweisproblem kommen, wenn die Ware beschädigt ist.

Wenn Sie selbst für Ihre Nachbarn ein Paket übernehmen, entstehen keine besonderen Verpflichtungen. Allerdings dürfen Sie das Paket nicht öffnen.

### Haftung

Die Haftung für beschädigte oder verlorene Waren trifft grundsätzlich den Versender (also das Unternehmen). Ausgenommen sind jene Fälle, in denen Sie auf eigenen Wunsch ein anderes Transportunternehmen vereinbart haben. Hier geht die Gefahr einer Beschädigung oder des Verlustes auf Sie über, sobald die Ware dem Transporteur übergeben wird.

» **Tipp:** Wenn Sie Ihre Pakete selber in Empfang nehmen wollen, lassen Sie diese an eine Abholstati-

on senden. Beinahe alle Zustelldienste bieten eine online bzw. telefonische Umleitung der Lieferung an. Sie müssen dafür nur einen Shop oder eine Niederlassung des jeweiligen Transporteurs aufsuchen. Damit verhindern Sie das Ablegen vor der Tür oder die Abgabe in der Nachbarschaft!



Mag.<sup>a</sup> Ulrike Weiß, MBA  
AK OÖ/Konsumenteninformation

*Gerade in der Vorweihnachtszeit ist eine zeitgerechte und ordnungsgemäße Zustellung der Pakete besonders wichtig. Beschädigungen aufgrund des Transports oder nur die Hinterlegung der Zustellungsbenachrichtigung verärgern die KonsumentInnen gerade in dieser Zeit sehr.*

## Elektronischer Rechtsverkehr (ERV) OÖ Landarbeiterkammer übernimmt Vorreiterrolle

Die OÖ LAK nimmt seit 1. Oktober 2020 als erste Landarbeiterkammer österreichweit am elektronischen Rechtsverkehr (ERV) teil.

Dieser ermöglicht die gesicherte papierlose Übermittlung aller Erst- und Folgeeingaben (Klagen, Klagebeantwortungen, Anträge, Schriftsätze, Rechtsmittel, Forderungsanmeldungen uvm.) samt Beilagen an die Gerichte. Auch sämtliche Schriftsätze von den Gerichten sowie den gegnerischen Streitparteien – wie beispielsweise AUVA, PVA, uvm. – werden über dieses System ohne jegliche Zeitverzögerung rasch zugestellt.

Der ERV ersetzt damit die konventionelle Übermittlung von Dokumenten unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

### Vorteile:

- Rasche Information zum Fall
- Schnell und umweltfreundlich (Zeit, Porto, Papier)
- Korrekte Daten
- Verfügbarkeit: 7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag
- Sicherheit: automatische Protokollierung aller Schritte
- Rechtsverbindliche Bestätigung der Einbringung
- Datenschutzkonform

## OÖ LAK Bildungsverein erneut ausgezeichnet

Das „EBQ“ gibt ein Qualitätssicherungsverfahren für Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen vor, garantiert einen einheitlichen und hohen Standard in der Erwachsenenbildung und schafft Transparenz.

Nur wenn sich eine Bildungseinrichtung regelmäßig externen Audits durch das Institut für Berufs- und Erwachsenenbildungsforschung unterzieht und die definierten Qualitätsnormen nachweisen kann, erhält das „OÖ. Erwachsenenbildungs-Qualitätssiegel“.

Das Institut für Aus- und Weiterbildung der OÖ LAK hat sich im November wieder diesem Verfahren unterzogen – und das mit Erfolg! So können sich Mitglieder der OÖ LAK und Interessenten bei Entscheidungen für Bildungsangebote an diesen Vorgaben orientieren und können darauf vertrauen, inhaltlich und methodisch optimal betreut zu werden. „Bildung erweitert unseren Horizont“, so die GF<sup>in</sup> Sarah Schindler, BEd, der die Zufriedenheit der Bildungs-TeilnehmerInnen ein großes Anliegen ist.



## Minusstunden bei flexibler Arbeitszeit

Mag. Lukas Scharinger | Abteilung RECHT



Das Thema Arbeitszeit und Minusstunden ist komplex und nicht immer einfach zu durchschauen. Bei allen Modellen flexibler Arbeitszeit kann sich aus dem Auseinanderklaffen von Entlohnung (auf Basis der Durchschnittsstunden) und erbrachter Normalarbeitszeit bei Ende des Durchrechnungs- bzw. Gleitzeitraumes sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das Problem von Zeitguthaben oder Zeitschulden ergeben: Es wurde zu viel oder zu wenig Entgelt bezahlt.

Tritt der Fall ein, dass eine/ein DN aufgrund flexibler Arbeitszeit mehr bezahlt bekommen hat, als sie/er Arbeitsstunden leistete, liegt bei Ende des Durchrechnungszeitraumes oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses objektiv eine Zeitschuld vor. Wurde allerdings deren Einarbeitung – zB während der Kündigungsfrist – vereinbart, erkrankt die/der DN aber in der Folge, gelten die Stunden dennoch als erbracht, sodass kein Zeitminus mehr besteht.

Das Gesetz sieht für Zeitschulden keine besondere Regelung vor. Für die Einarbeitungspflicht bzw. Rückverrechenbarkeit oder ggf. Nichtrückverrechenbarkeit des zu viel erhaltenen Entgelts kommt es darauf an, aus welchem Grund die Zeitschuld entstand.

Liegt der Grund für die Zeitschuld bei der/beim DN (zB Gleitzeit) oder vereitelt der durch ihre/sein zurechenbares Beendungsverhalten (zB vorzeitiger Austritt ohne wichtigen Grund, verschuldete Entlassung) die notwendige Abdeckung, wird die einvernehmliche Einarbeitung bzw. die Rückverrechnung des Entgeltüberhangs zulässig sein, sofern sich nicht aus dem Kollektivvertrag Günstigeres für die/den DN ergibt (zu viel Rückforderung kann Lohndumping sein!).

Liegt der Grund für die Zeitschuld der/beim DG (zB weil die/der DN wegen Schlechtwetter nach Hause geschickt wurde o.ä.), hat die Rückverrechnung ohne Einverständnis der/des DN zu unterbleiben.

Oftmals ist die Rückforderung von Entgelt wegen offener Minusstunden unzulässig. Es ist Angelegenheit und Risiko der/des DG, DN im Rahmen der vertraglich vereinbarten Normalarbeitszeit zu beschäftigen. Ist sie/er dazu nicht in der Lage, hat sie/er das vertragliche Entgelt trotzdem zu bezahlen.

Immer wieder kommt es auch vor, dass Minusstunden, die in der Arbeitgebersphäre liegen, vom Urlaubskonto abgezogen werden. Das Gesetz schließt aus, dass die/der DG der/den DN zu einem Urlaubsverbrauch zwingen kann. Ohne Zustimmung der/des DN ist eine solche Vorgehensweise unzulässig.

# Maishits 2021

**sy CALO** FAO 250  
*Früher mehr*



- Ertragssieger AGES Gruppe 1
- früh druschbar
- kurz und exzellent standfest
- robust im Frühjahr

**FILMENO** FAO ca. 290  
*Leistung garantiert*



- höchste Grün- und Trockenmasseerträge
- sehr gute NDF-(Zellwand)-Verdaulichkeit
- sehr gute HT-Toleranz
- Stay-green erweitert Erntefenster

**ARNO®**  
DKC 3939 | FAO ca. 330  
*Das Supertalent*



- steht perfekt
- gesund von Kopf bis Fuß
- drischt enorm
- für Vieh und Industrie

[www.saatbau.com](http://www.saatbau.com)



## Aus neun Landarbeitsordnungen wird ein bundeseinheitliches LAG 2021

Seit 1.1.2020 fällt das Landarbeitsrecht nicht mehr unter den Kompetenztatbestand des Art 12 der Bundes-Verfassung (Grundsatzgesetz Bund, Ausführungsgesetze und Vollziehung Länder), sondern unter Art 11 B-VG (Gesetz Bund, Vollziehung Länder). Aufgrund dieser B-VG-Novelle trat mit 1.1.2020 das Landarbeitsgesetz (LAG) außer Kraft, die Ausführungsgesetze der Länder gelten seitdem im jeweiligen Bundesland als Bundesrecht weiter, so dass derzeit neun Bundesgesetze dieselbe Materie mit zum Teil auf das jeweilige Bundesland zugeschnittenen Sondernormen regeln (in Oberösterreich gilt die OÖ. Landarbeitsordnung als Bundesgesetz).

Mit dem Entwurf LAG 2021 sollen diese neun Bundesgesetze mit voraussichtlich 1.4.2021 in ein neues einheitliches Landarbeitsgesetz 2021 zusammengeführt werden. Grundsätzlich steht dieses Vorhaben unter der Prämisse, dass der Inhalt der arbeitsrechtlichen Regelungen insgesamt nicht verändert werden soll.

Die Zusammenfassung von neun Landarbeitsordnungen bringt es aber mit sich, dass zahlreiche bisher unterschiedliche Normen vereinheitlicht werden müssen. Die von den Juristen aller Landarbeiterkammern Österreichs gemeinsam verfasste Stellungnahme zum LAG 2021 (auf unserer Website) verfolgte dabei das Ziel, dass es bei der Zusammenführung von Normen zu keinem Entfall bestehender Rechtsansprüche bzw. zu keiner Absenkung bestehender Schutznormen auf ein niedrigeres Niveau kommt.

Es wurde nunmehr im Verhandlungswege eine Zusage von der Arbeitgeberseite erreicht, dass jene Bestimmungen, welche nicht in das neue LAG übernommen werden, in den jeweiligen Kollektivverträgen geregelt werden. Zudem wurde vereinbart, dass die Umsetzung in den Kollektivverträgen nach einem Jahr evaluiert wird. Werden diese Regelungen in den KVs bis dahin nicht (ausreichend) umgesetzt, so werden diese nachträglich in das neue LAG 2021 übernommen.

Das LAG 2021 ist im Ergebnis eine Neukodifikation des Arbeitsrechts für den land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftszweig. Die Gesetzgebung des LAG 2021 bleibt abzuwarten!



## Präsident Gerhard Leutgeb neuer Landesobmann des LFB

Einen klaren Vertrauensbeweis und Arbeitsauftrag erhielt Präsident Gerhard Leutgeb bei der Wahl am Landestag des Oö. Land- und Forstarbeiterbundes (LFB) im November 2020. Mit 100 Prozent der Stimmen wurden er, seine beiden Stellvertreter KR<sup>in</sup> Gertraud Wiesinger und KR Manuel Schwabl sowie die Vorstandsmitglieder durch die Delegierten gewählt.

Dem LFB kommt nicht nur als freiwillige Interessenvertretung, sondern insbesondere als Kollektivvertragspartner eine wichtige Rolle in der Sozialpartnerschaft in OÖ zu. Der LFB verhandelt alljährlich federführend über 16 Kollektivverträge. Nach dem Tätigkeitsbericht von Landessekretär KR Friedrich Gattringer legte Präsident Leutgeb

in seinem Bericht über die vergangene Funktionsperiode Bilanz. „Auch für die Zukunft sind Einigkeit, Geschlossenheit und Zusammenarbeit im Oö. LFB wichtige Eckpfeiler, um Herausforderungen zu meistern, die Interessen unserer Mitglieder erfolgreich zu vertreten und damit die Arbeits- und Lebensbedingungen der DienstnehmerInnen in der Land- und Forstwirtschaft in Oberösterreich positiv zu beeinflussen“, so Leutgeb in seiner Rede.

Einen Landestag in Pandemie-Zeiten abzuhalten ist an sich schon eine Herausforderung und etwas Besonderes. Dank gebührt deshalb an dieser Stelle allen Mitgliedern und Funktionären, die mit ihrem disziplinierten Verhalten eine corona-konforme Abwicklung ermöglicht haben.

## Corona-Sonderbetreuungszeit mit Rechtsanspruch

*Rund um den ersten Lockdown wurde für den Fall von Schulschließungen die „Sonderbetreuungszeit“ eingeführt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme war bisher eine Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer.*

Mit der nunmehr beschlossenen Novelle gibt es rückwirkend mit 1.11.2020 einen Rechtsanspruch auf die Sonderbetreuungszeit – die Zustimmung der/des DG ist nicht mehr nötig. Die Inanspruchnahme ist der/dem DG unverzüglich mitzuteilen. Statt drei – wie im Frühjahr – kann die Sonderbetreuungszeit in Summe nun bis zu vier Wochen in Anspruch genommen werden. Die/Der DG ist zur Entgeltfortzahlung verpflichtet, hat jedoch nun gegenüber dem Bund einen Anspruch auf Rückersatz des gezahlten Entgelts in voller Höhe bis zur Höchstbeitragsgrundlage.

### Voraussetzungen:

- Kind hat das 14. LJ noch nicht vollendet und ist betreuungspflichtig
- Einrichtung ist aufgrund behördlicher Maßnahmen teilweise oder ganz geschlossen, **oder**
- Kind bis zum vollend. 14. LJ, für das eine Betreuungspflicht besteht, wird von der Behörde abgesondert (Quarantäne)
- DN hat alles Zumutbare unternommen, damit vereinbarte Arbeitsleistung zustande kommt (zB alternative Kinderbetreuungsmöglichkeit in der Schule)

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme durch beide Elternteile ist nicht zulässig, weshalb jedenfalls empfohlen wird, die Sonderbetreuungszeit „nacheinander“ zu konsumieren. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass eine Betreuung längerfristig gewährleistet ist. Möglich ist auch, die

Sonderbetreuungszeit wochenweise, tageweise oder halbtägeweise zu konsumieren.

Die Neuregelung tritt rückwirkend mit 1.11.2020 in Kraft und kann bis 9.7.2021 in Anspruch genommen werden. Bereits seit 1.11.2020 gewährte Sonderbetreuungszeiten sind auf die Maximaldauer von vier Wochen anzurechnen, davor bereits konsumierte Betreuungszeiten nicht.

Unabhängig von den Voraussetzungen des neu geschaffenen Rechtsanspruchs ist es bei Schulschließungen möglich, mit der/dem DG eine Sonderbetreuungszeit für die notwendige Kinderbetreuung für Kinder unter 14 zu vereinbaren. Auch diesfalls bekommt die/der DG künftig die vollen Lohnkosten, und nicht nur wie bisher die Hälfte, ersetzt. Ist die Schule oder der Kindergarten während des zweiten Lockdowns gänzlich oder teilw. geschlossen und soll das Kind – unabhängig von der angebotenen Betreuung in der Schule – zu Hause betreut werden, kann mit der/dem DG eine freiwillige „Sonderbetreuungszeit“ vereinbart werden.

Die Sonderbetreuungszeit kürzt bestehende Urlaubs- oder Zeitausgleichsguthaben nicht!

- » **Informationsstand:** 24.11.2020, beruht auf dem Beschluss des Nationalrates vom 20.11.2020
- » **Novelle muss noch vom Bundesrat beschlossen und im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden**
- » **Weiterführende Infos:** [www.landarbeiterkammer.at/ooe](http://www.landarbeiterkammer.at/ooe)



Fotos: Gerhard Leutgeb

# Der Wald in der Krise und die Holzpreise im Keller

Der Wald ist nicht nur Lebensraum für Tiere und Pflanzen, sondern auch eine seit Jahrhunderten vom Menschen geprägte Kulturlandschaft, also Wirtschaftsraum und Wirtschaftsfaktor und darüber hinaus für viele auch Erholungs- und Freizeitraum.

## Das Wetter setzt dem Wald zu

Die Fichte ist der ideale Holzlieferant und deswegen in der Forstwirtschaft so beliebt. Sie wächst schnell und gerade, nach 80 Jahren ist sie erntereif und es geht ins Sägewerk. Aber gerade diese Holzart ist für die veränderten klimatischen Bedingungen nicht gut gerüstet. Die Fichte ist ein sogenannter „Flachwurzler“, wenig sturmbeständig und leidet ganz besonders unter den geringen Niederschlägen. Wenn also der Wasserspiegel sinkt, gelangt die Fichte schnell einmal an ihre Grenzen. Den Borkenkäfer freut's; der Schädling hat beste Bedingungen und ein leichtes Spiel. Die Ertragseinbußen der letzten drei Jahre sind enorm. Alleine 2019 waren zwei Drittel der Ernte Schadholz. Ganz besonders dramatisch nach unten ging es mit den Preisen für Fichtenholz. Diese Baumart wurde vom Käfer am stärksten befallen und Schadholz überschwemmt praktisch den Markt. Vor 40 Jahren war das Festmeter Rundholz 1.700 Schilling wert. Heute bekommt man für ein Festmeter Qualitätsholz gerade einmal 70 Euro.

Mit dem Pflanzen von Laubholz alleine wird es aber nicht getan sein; nur durch richtige waldbauliche Behandlung wird auch ein ökonomischer Erfolg erzielt werden können.

## Vielseitig verwendbar

Wichtigstes Bauholz in all seinen Formen ist die Fichte. Die Fichte erzielt den höchsten Gewinn und lässt sich besser als alle anderen verfügbaren Holzarten verarbeiten.

Der Werkstoff Holz wird in seiner enormen Vielfalt einem immer breiteren Anwender- und Kundenkreis bewusst; u.a.

wurden öffentliche Gebäude, wie die Bioschule Schlägl, die Agrarbildungszentren Hagenberg und Salzkammergut sowie die Forstfachscheule Traunkirchen in Holzbauweise errichtet. Aber auch im privaten Häuserbau findet das Naturmaterial immer größer werdende Beliebtheit.

Ein weiterer Vorteil für die Umwelt ist, dass Holz kaum Abfall verursacht: Nebenprodukte wie Sägespäne, Sägemehl und Hackschnitzel können für die Herstellung von Papier, Span- und Faserplatten oder für moderne Heizsysteme verwendet werden.

## Maschinen ersetzen die Muskelkraft

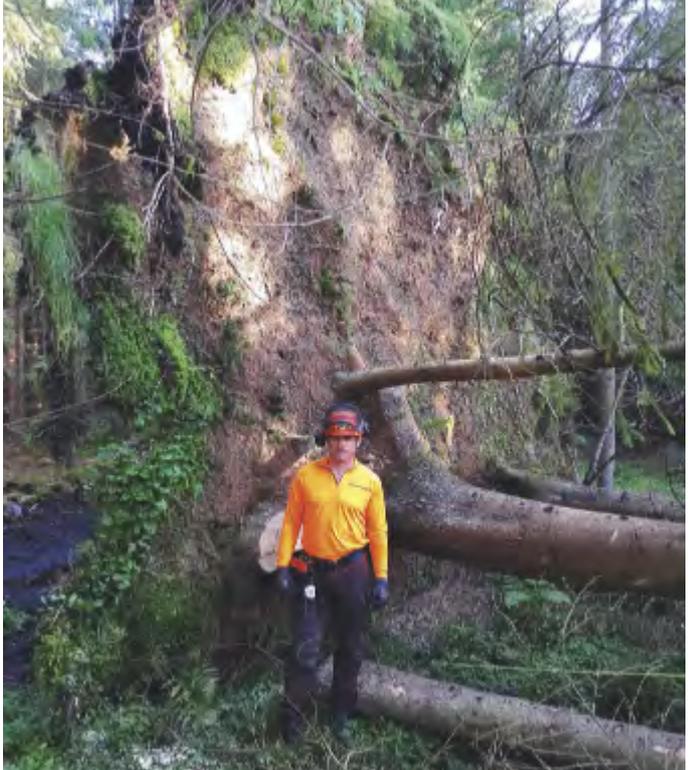
Pferde und Schlitten gehören längst der Vergangenheit an. So wie einst die Motorsäge die Handsäge ersetzte – und damit die Waldarbeit revolutionierte – so hat es in den 1990er Jahren der Harvester getan. Mittlerweile prägen neben der Motorsäge die schweren Holzerntemaschinen das Bild in unseren Wäldern. Die Harvester fällen, entasten und vermessen die Bäume, brauchen aber breite Wege, sogenannte Rückegassen. Damit diese den Boden nicht zu sehr verdichten, sollte der bestenfalls gefroren sein. Doch das ist in Zeiten des Klimawandels nur noch selten der Fall.

## Forstarbeit ist und bleibt gefährlich

Forstarbeit war und ist Knochenarbeit. In den 1950er und 1960er Jahren gab es viele schwere Unfälle, weil es an zweckmäßiger und sicherer Arbeitskleidung fehlte. Helme wurden überhaupt erst in den 1970er Jahren flächendeckend eingeführt. Auch heute noch ist die Forstarbeit mit Gefahren verbunden. Durch die Verwendung von Schutzausrüstung wie Helm, Gehörschutz und Schnittschutzkleidung sowie strengen Unfallverhütungsvorschriften ist das Arbeiten im Wald aber in den letzten Jahren sicherer geworden. Forstarbeiter sind ständig körperlichen Belastungen ausgesetzt.



*Bäume fällen, gewusst wie: Kontrolle der Fallrichtung*



*Fichtenwindwurf: Der Baum wurde mit dem kompletten Wurzelsystem aus dem Boden gelöst und gestürzt*

Die Arbeit im Wald kann durchaus mit Extremsport verglichen werden. Die Anzahl der forstwirtschaftlichen Arbeiter schwindet von Jahr zu Jahr. Der Altersdurchschnitt ist dementsprechend hoch. Junge Menschen – bis auf wenige Ausnahmen – wollen sich diese körperlich fordernde Arbeit nicht mehr antun, brechen die Forstfacharbeiterausbildung ab oder suchen sich nach der Ausbildungszeit eine andere berufliche Herausforderung.

Neben dem Mangel an Nachwuchs bereiten einige gewerbliche Schlägerungsunternehmen Sorgen. Sie drücken den Preis, beschäftigen selten eigenes Personal und kümmern sich nicht um die Kulturpflege. Nicht selten ist zu beobachten, dass rumänische Arbeitskräfte – auch bekannt als „Turnschuh-Holzhacker“ – für eine äußerst geringe Entlohnung arbeiten müssen. Die Leiharbeit verdrängt Schritt für Schritt die guten und sicheren Arbeitsplätze der Fachkräfte.

### Arbeitgeber Forstwirtschaft

Für die Waldarbeiter ist die Arbeit nicht nur sicherer geworden, sondern auch produktiver. Schaffte ein kräftiger Holzfäller seinerzeit einen bis maximal drei Festmeter Holz in der Stunde, ernten die Forstfacharbeiter heute pro Tag etwa 20 bis 30 Festmeter, je nach Stärke des Holzes. Ein Festmeter entspricht dabei einem Kubikmeter reiner Holzmasse. Deshalb werden heutzutage in der Forstwirtschaft weniger Arbeitnehmer benötigt als früher. Dennoch: Die Holzbranche ist und bleibt ein wichtiger Arbeitgeber.

In den privaten Forst- und Gutsbetrieben in Oberösterreich – wie beispielsweise die Forst- und Gutsverwaltung Starhemberg, Castell-Castell'sche Forstverwaltung Hochburg, Revertera'sche Gutsverwaltung, Mayr-Melnhof'sche Forstverwaltung Kogl oder das Stift Schlägl – wird vorbildlich nachhaltig bewirtschaftet.

### Konzept der Nachhaltigkeit

Bäume wachsen ständig nach, doch das Wachstum dauert je nach Holzart oft mehr als eine Generation.

Das Konzept der Nachhaltigkeit sieht vor, dass für jeden gefällten Baum ein neuer angepflanzt werden soll. Wälder speichern Wasser, produzieren Sauerstoff und binden Kohlendioxid. Unsere Wälder sind für Mensch, Natur und Klima unverzichtbar.

„Die **Holzerzeugung dient dem Gemeinwohl: Sie schafft Arbeitsplätze und Wertschöpfung im ländlichen Raum. Wir müssen deshalb nachhaltig denken und handeln – für unseren Wald genauso wie für unseren Berufsstand.**“



*Präsident Gerhard Leutgeb kennt die Probleme und Herausforderungen im und mit unserem Wald.*

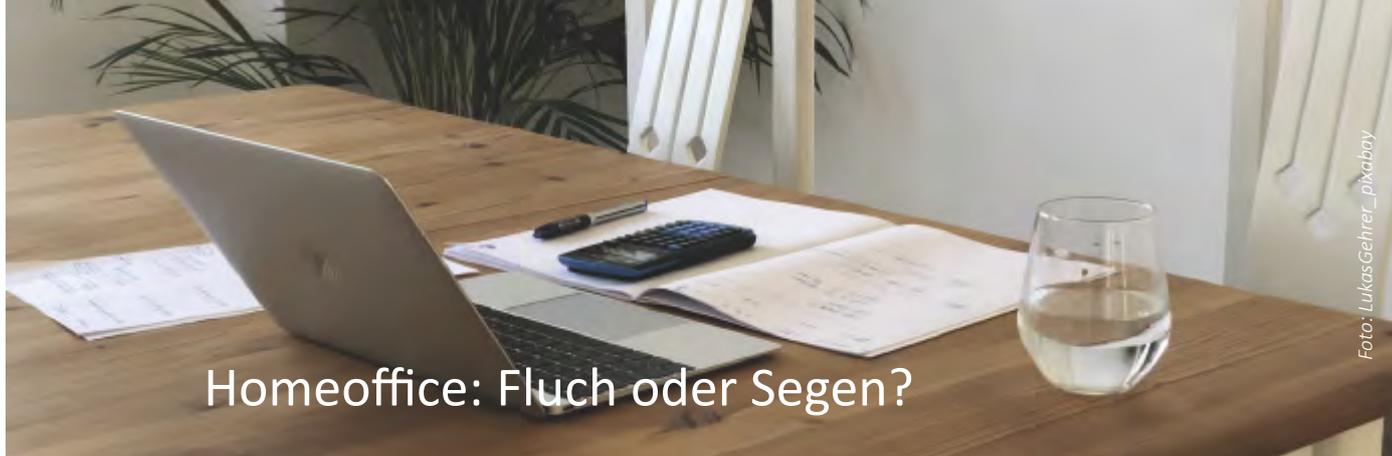


Foto: LukasGehrer\_pxabay

## Homeoffice: Fluch oder Segen?

*Seit Corona ist Homeoffice in aller Munde. Im Arbeitsrecht bedarf es dazu allerdings neuer Regelungen, damit die Arbeit von zu Hause nicht zum Fluch wird. Die Arbeitswelt hat sich durch die Corona-Pandemie schlagartig und nachhaltig geändert, sodass es unumgänglich ist, für diesen Bereich ein Regelwerk zu schaffen.*

### Homeoffice-Grundlagen

Homeoffice ist grundsätzlich zu vereinbaren. Dies kann durch eine Betriebsvereinbarung oder durch persönliche Zustimmung erfolgen. Eine solche Vereinbarung sollte die näheren Rahmenbedingungen festlegen (zB Ausstattung, Kostentragung, Erreichbarkeit der/des DN). Ausnahmen gibt es für DN, die zur COVID-19-Risikogruppe gehören. Diese haben einen subsidiären Anspruch auf Dienstfreistellung unter Fortzahlung des Entgelts. Diese Regelung ist derzeit bis 31.12.2020 befristet. Der Anspruch auf Dienstfreistellung besteht jedoch dann nicht, wenn die Erbringung von Arbeitsleistungen im Homeoffice möglich ist. In diesem Fall muss die/der DG Homeoffice erlauben bzw. kann die/der DG das Homeoffice, soweit zumutbar, anordnen.

Die/Der DG hat die Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen und die anfallenden Kosten (zB Strom, Internetkosten, Druckerpatronen etc.) sind grundsätzlich von der/vom DG zu tragen. Sofern es keine näheren Regelungen gibt, könnte es für die/den DN allerdings unter Umständen schwierig sein, diese Kosten nachzuweisen. Idealerweise wird bereits im Vorfeld ein pauschaler Aufwandsersatz vereinbart. Die/Der DG ist allerdings nicht dazu verpflichtet, Arbeitstische, Arbeitsflächen und Sitzgelegenheiten im Homeoffice einzurichten. Die Regelungen über vereinbarte Normalarbeitszeit und geleistete Mehr- und Überstunden gelten auch im Homeoffice. Arbeitszeitaufzeichnungen sind zu führen, bei weitergehenden Kontrollmaßnahmen (zB Einsatz von Software, die Tastatur- oder Mausbewegungen überwachen) wird in der Regel eine Betriebsvereinbarung bzw. die Zustimmung der einzelnen DN erforderlich sein.

Für die Zeit der Corona-Krise gelten Unfälle, die sich im Homeoffice im Zusammenhang mit der Beschäftigung ereignen, als Arbeitsunfälle. Diese Bestimmung gilt voraussichtlich bis März 2021. Nach bisheriger Rechtslage war ein Arbeitsunfall im Homeoffice nicht explizit geregelt. Nach der neuen Regelung sollten aber auch diverse Wegunfälle (zB Arztwege) oder Unfallereignisse im Zusammenhang mit der Befriedigung lebensnotwendiger Bedürfnisse (zB WC-Besuch, Nahrungsaufnahme), die sich während der Arbeitszeit im Homeoffice ereignen, als Arbeitsunfälle zählen. Daher ist nach Auslaufen dieser Regelung im Rahmen des COVID-19-Maßnahmengesetzes eine umfassende Regelung für den Versicherungsschutz im Homeoffice unabdingbar.

Auf arbeitsvertraglicher Ebene kann eine Änderung des Arbeitsortes nur einseitig durch Weisung der/des DG erfolgen,

wenn dies durch den Vertrag gedeckt ist. Der Vertrag ist aus Sicht der/des DN, trotz eines womöglich weit formulierten Arbeitsortes, wohl dahingehend auszulegen, dass die Wohnräume der/des DN gerade nicht umfasst sein werden. Aus betriebsverfassungsrechtlicher Sicht handelt es sich bei einem Wechsel von Büroarbeit zu Homeoffice, der voraussichtlich länger als 13 Wochen andauert, grundsätzlich um eine dauernde Einreihung auf einen anderen Arbeitsplatz (Arbeitsort der/des DN ändert sich). Diese Versetzung ist dem Betriebsrat mitzuteilen. Eine ausdrückliche Zustimmung des Betriebsrates ist bei einer verschlechternden Versetzung erforderlich. Praktisch bedeutend wird die Mitbestimmung durch den Betriebsrat im Falle einer vom Dienstvertrag gedeckten Versetzung sein, da andernfalls die Versetzung konkret mit der/dem DN vereinbart werden muss und dementsprechend auch dessen Willen entsprechen wird. Es gilt grundsätzlich das „Prinzip der Freiwilligkeit“.

Homeoffice hat im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sicherlich viele Vorteile. Um ein ausgewogenes Umfeld gestalten zu können, ist die Schaffung von gesetzlichen Rahmenbedingungen unumgänglich.

### Homeoffice braucht Regeln

Dienstnehmerschutz ist ein nicht zu vernachlässigendes Thema. Dabei geht es vor allem darum, welche Vorschriften des Dienstnehmerschutz im Homeoffice gelten sollten. Auch bei der Arbeitszeit besteht Regelungsbedarf, denn die Arbeit im Homeoffice wird zwangsläufig eine Umstellung auf „Vertrauensarbeitszeit“ mit sich bringen. Letztlich wird die Erledigung vereinbarter Aufgaben im Vordergrund stehen, nicht die zeitliche Präsenz der/des DN. Demgegenüber sollten jedoch auch die Kontrolle der einzuhaltenden Pausen, Mindestruhezeiten und die Höchstzahl der geleisteten Stunden gewährleistet sein.

Nahezu ungeklärt ist bis dato die Vorgehensweise beim Aufwandsersatz für die Verwendung von einem privaten PC, Laptop, Bildschirm, Drucker samt Zubehör und die Kosten für Internetverbindung sowie den dadurch verbrauchten Strom durch die/den DG. Hier stellt sich insofern die Frage, inwieweit die/der DG ihre/seine Ersparnisse an die DN weitergibt. Die Regierungsspitze kann sich eine Weiterentwicklung der Pendlerpauschale zu einer Homeofficepauschale vorstellen, mit der Internetkosten und Betriebsmittel berücksichtigt werden. Auch das Thema Datenschutz darf im Homeoffice nicht unberücksichtigt bleiben.

*Gastbeitrag: Mag. Gerhard Bohnstingl, LAK Steiermark*

## Rundfahrt unseres Präsidenten Gerhard Leutgeb und Vizepräsidentin Gertraud Wiesinger

Im September besuchten Präsident Gerhard Leutgeb, Vizepräsidentin Gertraud Wiesinger und Bereichsbetreuer Gerhard Hoflehner einige Filialen der Lagerhausgenossenschaft Eferding – OÖ Mitte sowie die Geschäftsstelle des

Maschinenrings Gusental. Präsident Gerhard Leutgeb und Vizepräsidentin Gertraud Wiesinger stellten sich den MitarbeiterInnen vor und nutzten diese Gelegenheiten, um sich für ihre Fragen und Anliegen Zeit zu nehmen.



Lagerhausfiliale Bachmanning



Maschinenring Gusental



Lagerhausfiliale Gunkirchen



Lagerhausfiliale Enns



Lagerhausfiliale Lambach



Lagerhausfiliale Perg



Lagerhauswerkstätte Wels



Lagerhausfiliale Münzbach

Pensionsart	Wartezeit	Altersbestimmungen	Erwerbstätigkeit																																	
<b>Alters(regel)pension</b> <b>§§ 253, 261 ASVG</b> <b>§§ 4, 15 APG</b>	<p>Nach APG: (§ 4 Abs. 1) für ab. 1.1.1955 Geborene 180 Versicherungsmonate (=15 Jahre), von denen mind. 84 Monate (=7 Jahre) durch eine Erwerbstätigkeit erworben wurden, dazu zählen auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Selbstversicherung bei Pflege eines Kindes mit Behinderung</li> <li>- Weiter- bzw. Selbstversicherung für die Pflege eines nahen Angehörigen ab Pflegestufe 3</li> <li>- Familienhospizkarenz</li> <li>- Bezug von Pflegekarenzgeld bei Pfl egeteilzeit</li> </ul> <p>Wenn bis <b>1.12.2004</b> mind. 1 Vers.Monat vorliegt, greift im Günstigkeitsfall auch die ASVG-Wartezeit.</p>	<p>Männer ab 65. Lebensjahr (LJ) und Frauen ab 60. Lebensjahr*</p> <p>*Übergangsregelung ab 2024 bis 2033 wie folgt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Geb. von</th> <th>bis</th> <th>LJ</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>02.12.63</td> <td>– 01.06.64</td> <td>60,5</td> </tr> <tr> <td>02.06.64</td> <td>– 01.12.64</td> <td>61</td> </tr> <tr> <td>02.12.64</td> <td>– 01.06.65</td> <td>61,5</td> </tr> <tr> <td>02.06.65</td> <td>– 01.12.65</td> <td>62</td> </tr> <tr> <td>02.12.65</td> <td>– 01.06.66</td> <td>62,5</td> </tr> <tr> <td>02.06.66</td> <td>– 01.12.66</td> <td>63</td> </tr> <tr> <td>02.12.66</td> <td>– 01.06.67</td> <td>63,5</td> </tr> <tr> <td>02.06.67</td> <td>– 01.12.67</td> <td>64</td> </tr> <tr> <td>02.12.67</td> <td>– 01.06.68</td> <td>64,5</td> </tr> <tr> <td>ab 02.06.68</td> <td></td> <td>65</td> </tr> </tbody> </table>	Geb. von	bis	LJ	02.12.63	– 01.06.64	60,5	02.06.64	– 01.12.64	61	02.12.64	– 01.06.65	61,5	02.06.65	– 01.12.65	62	02.12.65	– 01.06.66	62,5	02.06.66	– 01.12.66	63	02.12.66	– 01.06.67	63,5	02.06.67	– 01.12.67	64	02.12.67	– 01.06.68	64,5	ab 02.06.68		65	<p>Die Aufgabe der Erwerbstätigkeit ist nicht erforderlich.</p> <p>Beantragt ein 65-jähriger Mann oder eine 60-jährige Frau eine Alterspension, steht es ihm/ihr frei, die Berufstätigkeit aufzugeben, das bisherige Dienstverhältnis fortzusetzen, ein neues Dienstverhältnis aufzunehmen, eine selbstständige Erwerbstätigkeit fortzusetzen oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit zu beginnen.</p> <p>Eine normale Alterspension gebührt immer ungekürzt.</p>
Geb. von	bis	LJ																																		
02.12.63	– 01.06.64	60,5																																		
02.06.64	– 01.12.64	61																																		
02.12.64	– 01.06.65	61,5																																		
02.06.65	– 01.12.65	62																																		
02.12.65	– 01.06.66	62,5																																		
02.06.66	– 01.12.66	63																																		
02.12.66	– 01.06.67	63,5																																		
02.06.67	– 01.12.67	64																																		
02.12.67	– 01.06.68	64,5																																		
ab 02.06.68		65																																		
<b>Erhöhte Alterspension (Bonifikation)</b> <b>§ 261C ASVG</b>	wie Alterspension	Wenn trotz Erreichen des Anfallsalters für die Alterspension (60. bzw. 65. LJ) weitergearbeitet wird, ohne eine Eigenpension zu beanspruchen.																																		
<b>Langzeitversicherungs-Pension</b> <b>„Hackler-Pension“</b>	wie Alterspension	<p>Männer, nach dem 31.12.1953 geboren, mit 62. LJ, Frauen nach folgender Übergangsregelung:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Geb. von</th> <th>bis</th> <th>LJ</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>01.01.59</td> <td>– 31.12.59</td> <td>57</td> </tr> <tr> <td>01.01.60</td> <td>– 31.12.60</td> <td>58</td> </tr> <tr> <td>01.01.61</td> <td>– 31.12.61</td> <td>59</td> </tr> <tr> <td>01.01.62</td> <td>– 01.12.63</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>02.12.63</td> <td>– 01.06.64</td> <td>60,5</td> </tr> <tr> <td>02.06.64</td> <td>– 01.12.64</td> <td>61</td> </tr> <tr> <td>02.12.64</td> <td>– 01.06.65</td> <td>61,5</td> </tr> <tr> <td>ab 02.06.65</td> <td></td> <td>62</td> </tr> </tbody> </table>	Geb. von	bis	LJ	01.01.59	– 31.12.59	57	01.01.60	– 31.12.60	58	01.01.61	– 31.12.61	59	01.01.62	– 01.12.63	60	02.12.63	– 01.06.64	60,5	02.06.64	– 01.12.64	61	02.12.64	– 01.06.65	61,5	ab 02.06.65		62	<p>Wegfall der Pension, wenn das Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (2021: 475,86 €/Monat) liegt.</p>						
Geb. von	bis	LJ																																		
01.01.59	– 31.12.59	57																																		
01.01.60	– 31.12.60	58																																		
01.01.61	– 31.12.61	59																																		
01.01.62	– 01.12.63	60																																		
02.12.63	– 01.06.64	60,5																																		
02.06.64	– 01.12.64	61																																		
02.12.64	– 01.06.65	61,5																																		
ab 02.06.65		62																																		
<b>Korridorpension</b> <b>§ 4 ABS 2 APG</b>	wie Alterspension	<p>Männer und Frauen ab dem 62. LJ</p> <p><i>Praktische Bedeutung hat die Korridorpension bis zum Jahr 2027 aber nur für Männer, da bis zu diesem Zeitpunkt Frauen die Regelpension mit dem 60. LJ in Anspruch nehmen können. Für Frauen wird die Korridorpension erst ab 2028 schlagend.</i></p>	<p>Wegfall der Pension, wenn das Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (2021: 475,86 €/Monat) liegt.</p>																																	
<b>Schwerarbeitspension</b>	wie Alterspension	Männer und Frauen ab dem 60. LJ	<p>Wegfall der Pension, wenn das Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (2021: 475,86 €/Monat) liegt.</p>																																	
<b>Invaliddtät- und Berufsunfähigkeits-Pension</b> <b>§§ 254ff, 261, 271ff ASVG</b> <b>§ 6 APG</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bis zum 50. LJ 60 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 10 Jahre (= Rahmenfrist);</li> <li>• zw. dem 50. und 60. LJ ist pro weiterem Lebensmonat ein weiterer Versicherungsmonat notwendig, wobei sich die Rahmenfrist um 2 Monate erhöht;</li> <li>• ab dem 60. LJ 180 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 30 Jahre oder</li> <li>• 180 Beitragsmonate (Selbstversicherung bis max. 12 Monate) oder 300 Versicherungsmonate</li> <li>• Keine Wartezeit, wenn             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Folge von Arbeitsunfall oder Berufskrankheit,</li> <li>- Stichtag vor Vollendung des 27. LJ liegt und mind. 6 Versicherungsmonate vorliegen.</li> </ul> </li> </ul>		<p>Gem. § 86 Abs. 3 Z. 2 ASVG:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgabe der Tätigkeit aufgrund derer Invaliddtät besteht (Ausnahme: Pflegegeldbezieher ab Stufe 3)</li> <li>- Im Falle einer Erwerbstätigkeit wird Pension als Teilpension gewährt.</li> </ul>																																	
<b>Witwen(r)pension</b> <b>§§ 258, 264 ASVG; § 7 APG</b>	Wartezeit für Verstorbene wie bei Invaliddtätspension	Heiratet ein(e) Pensionist(in), so gebührt nach dem Tod eine unbefristete Witwen(r)pension nur, wenn aus der Ehe ein Kind stammt bzw. legitimiert wurde oder die Ehe eine bestimmte Zeit gedauert hat.																																		
<b>Waisenpension</b> <b>§§ 260, 266 ASVG; § 7 APG</b>																																				

\*Seit 1.1.2020 bis voraussichtlich 31.12.2021: Kein Pensionsabschlag bei 540 Beitragsmonaten der Pflichtversicher

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für Personen, die vor dem 1.1.1955 geboren wurden, erfolgt die Pensionsberechnung nach dem Bemessungsgrundlagensystem (Pensionshöhe = Gesamtbemessungsgrundlage x Prozentsatz).</li> <li>- Der Prozentsatz hängt von der Zahl der erworbenen Versicherungsmonate und vom Pensionsantrittsalter ab.</li> <li>- Pro VJ gebührt bei Inanspruchnahme der Pension zum Regelpensionsalter 1,78 % der Gesamtbemessungsgrundlage. Sind keine KEZ-Monate vorhanden, sind G-BMGL und BMGL ident. Es werden 2 Pensionsberechnungen durchgeführt: erstens nach geltendem Recht und zweitens eine Vergleichspension nach dem Gesetzesstand 31.12.2003.</li> </ul> <p>Die zur Auszahlung gelangende Pension muss mind. einen bestimmten Prozentsatz der Vergleichspension betragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für Personen, die ab 1.1.1955 geboren wurden, erfolgt die Pensionsberechnung nach den Bestimmungen des APG, d.h. es wurde für diesen Personenkreis ein Pensionskonto aufgebaut.</li> <li>- Zum Stichtag 1.1.2014 wurde dafür eine „Kontoerstgutschrift“ errechnet. Dazu kommen die jährlichen Teilgutschriften (1,78 % der Jahres-Beitragsgrundlagen).</li> </ul>															
	<p>Wie Alterspension, darüber hinaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für je 12 Monate der späteren Inanspruchnahme der Alterspension gebührt frühestens ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der Wartezeit (§ 236) eine Erhöhung um 4,2 % der Leistung nach § 261 bis max. 91,76 % der Höchstbemessungsgrundlage</li> <li>- bleibt ein Rest von weniger als 12 Monaten, so beträgt das Ausmaß der Erhöhung für jeden Restmonat 1/12 von 4,2 % (= 0,35%)</li> <li>- bei aufrechtem Dienstverhältnis über 65 (Männer) bzw. 60 (Frauen) Lebensjahren Reduktion der PV-Beiträge um die Hälfte (für Pensionsberechnung wird die volle BGL berücksichtigt)</li> </ul>															
<p>Männer benötigen 540 Beitragsmonate, Frauen, geb. bis 31.12.1958, benötigen 480 Beitragsmonate, danach Übergangsregelung wie folgt:</p> <table border="1" data-bbox="15 963 399 1108"> <thead> <tr> <th>Geb. von</th> <th>bis</th> <th>Beitragsmonate</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>01.01.59</td> <td>31.12.59</td> <td>504</td> </tr> <tr> <td>01.01.60</td> <td>31.12.60</td> <td>516</td> </tr> <tr> <td>01.01.61</td> <td>31.12.61</td> <td>528</td> </tr> <tr> <td>ab 01.01.62</td> <td></td> <td>540</td> </tr> </tbody> </table> <p>Es werden grds. nur Beitragsmonate aufgrund Erwerbstätigkeit berücksichtigt, als solche zählen auch Zeiten der Kinderziehung (KEZ; bis max. 60 Monate), Zeiten des Bezuges von Wochengeld sowie des Präsenz-/Zivildienstes.</p>	Geb. von	bis	Beitragsmonate	01.01.59	31.12.59	504	01.01.60	31.12.60	516	01.01.61	31.12.61	528	ab 01.01.62		540	<p>Für ab 01.10.52 geborene Männer und ab 01.01.55 geborene Frauen: Abschlag: 4,2% pro Jahr (0,35% pro Monat), maximal: 12,6 % *siehe dazu auch Neuregelung seit 01.01.2020</p>
Geb. von	bis	Beitragsmonate														
01.01.59	31.12.59	504														
01.01.60	31.12.60	516														
01.01.61	31.12.61	528														
ab 01.01.62		540														
<p>ab Stichtag 2017: 480 Versicherungsmonate (= 40 Versicherungsjahre)</p>	<p>Seit 01.01.2014 gilt: Für nach dem 31.12.1954 geborene Personen beträgt der Abschlag 0,425 % pro Monat (= 5,1 % pro Jahr – max. 15,3 %) der Pension.</p>															
<p>540 Versicherungsmonate und Schwerarbeit durch mindestens 120 Monate in den letzten 20 Jahren SONDERBESTIMMUNG: Frauen, geb. 01.01.59 bis 31.12.63, haben Anspruch auf Schwerarbeitspension mit 55. LJ, wenn 40 qualifizierte Versicherungsjahre vorliegen.</p>	<p>Bei der Schwerarbeitspension beträgt der Abschlag pro Jahr der Inanspruchnahme der Pension vor dem Regelpensionsalter 1,8 % der Leistung, bei Inanspruchnahme der Schwerarbeitspension 5 Jahre vor dem Regelpensionsalter 9 % der beim Regelpensionsalter gebührenden Leistung. *siehe dazu auch Neuregelung seit 1.1.2020</p>															
<p>Invalidity bzw. Berufsunfähigkeit liegt vor bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Angestellten mit Berufsschutz: wenn sich ihr Gesundheitszustand soweit verschlechtert hat, dass sie außerstande sind, ihren bisherigen oder einen gleichwertigen Beruf auszuüben.</li> <li>- Eine Verweisung auf die nächstniedrigere Verwendungsgruppe ist nach der ständigen Judikatur des OGH zulässig;</li> <li>- Arbeitern mit Berufsschutz: wenn sich ihr Gesundheitszustand soweit verschlechtert hat, dass sie aus Gesundheitsgründen in ihrem Berufsfeld nicht mehr arbeiten können;</li> <li>- Personen ohne Berufsschutz: wenn sie zu keiner geregelten Erwerbstätigkeit mehr fähig sind. Berufsschutz liegt vor, wenn in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag mindestens 7,5 Jahre (90 Monate) eine Tätigkeit als Angestellter oder in einem erlernten Beruf ausgeübt wurde. Hat der Versicherte bereits das 60. LJ vollendet gilt der sog. Tätigkeitsschutz: für die Beurteilung der Invalidität/Berufsunfähigkeit gilt die Tätigkeit, die in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag mindestens durch 10 Jahre ausgeübt wurde; dabei sind zumutbare Änderungen der Tätigkeit zu berücksichtigen.</li> </ul>	<p>Pensionsabschlag 4,2% pro Jahr, der Maximalabschlag darf aber 13,8 % der Leistung nicht übersteigen.</p> <p>Für Personen, die nach dem 1. Jänner 1964 geboren wurden, gelten die bisherigen Regelungen nicht mehr. Diese Personen erhalten eine Pension nur dann, wenn dauernde Invalidität/BU vorliegt; liegt vorübergehende Invalidität/BU vor, so gebührt bei Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation Umschulungsgeld (AMS) in Höhe des Arbeitslosengeldes plus 22 % oder bei Maßnahmen der gesundheitlichen Rehabilitation Rehabilitationsgeld (ÖGK) in Höhe des Krankengeldes (mind. Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende). *siehe dazu auch Neuregelung seit 1.1.2020</p>															
<p>Wenn aus der Ehe ein Kind stammt oder durch Eheschließung legitimiert wurde oder die/der Witwe/Witwer im Zeitpunkt des Todes des Ehepartners das 35. LJ vollendet hat oder die Ehe mind. 10 Jahre gedauert hatte. Ansonsten ist die Pension auf 2,5 Jahre befristet.</p>																
<p>Kinder bis zur Vollendung des 18. LJ; darüber hinaus nur, wenn das Kind eine Berufsausbildung bzw. ein Studium (ernsthaft und zielstrebig) betreibt, jedoch max. bis zur Vollendung des 27. LJ.</p>																

ung auf Grund einer Erwerbstätigkeit. Als solche Beitragszeiten gelten Kinderbetreuungszeiten bis zu 60 Monaten.

## „Quer durch's Länd“



Der neugewählte Betriebsrat nach der konstituierenden Sitzung der Lagerhausgenossenschaft Grein am 9.11.2020.

v.l.: Arb-BR: Manfred Kaiselgruber, BRV Johann Ebner, Peter Müller;

Ang-BR: Gerald Leonhartsberger, BRV Sandra Grafeneder, Sandra Geiblinger



Konstituierende Sitzung des Arbeiterbetriebsrates der Fürst Starhemberg'schen Familienstiftung am 30.10.2020 in Walding: Als BRV wurde KR Peter Ettinger und als Stellvertreter Alois Bauernberger wiedergewählt. Neu im Betriebsrats-Team ist Daniel Knogler

v.l.: Landessekr. KR Friedrich Gattringer, BR Daniel Knogler, BR-Vorsitzender KR Peter Ettinger und BR Alois Bauernberger



In der Besprechung am 14.10.2020 zwischen dem BR und der GF der neuen Lagerhaus Innviertel-Traunviertel-Urfahr eGen wurde die Fortführung der bisherigen Sozialleistungen auch für die Urfahrer beschlossen.

v.l.: Benjamin Werth, Ernst Schicklberger, KD Dr. Siegfried Glaser, GF Dir. Mag. Stefan Schamberger, KR Manuel Schwabl, Landessekr. KR Friedrich Gattringer, Gerhard Hoflehner, Daniela Lanzerstorfer, Michaela Leibetseder, Erwin Durstberger



Zu einem ersten Kennenlernen trafen sich am 9.10.2020 in Rottenmann (Steiermark) einige BR-KandidatInnen. Weiters wurden Vorbereitungen für die Wahl des gemeinsamen Betriebsrates der PIG Austria GmbH (zusammengeschlossene Schweinezuchtverbände der Bundesländer OÖ, NÖ und Stmk) getroffen. BR-Kandidat Karl Famler aus OÖ konnte leider nicht anwesend sein.

v.l.: BR Johann Scheibmayr und Anna Stögmüller (OÖ), Stefanie Söllner (NÖ), Verena Doppelhofer (Stmk)

## Seminarübersicht 2021

- **Gartenbau- und Baumschulbetriebe**  
Do, 21. Jänner 2021, 9:00 – 17:00 Uhr,  
Gasthaus Knechtelsdorfer, 4980 Antiesenhofen
- **LagerhausbetriebsrätInnen (Aufsichtsräteschulung)**  
Do, 11. Februar 2021, 9:00 – 17:00 Uhr,  
Parkhotel Stroissmüller, 4701 Bad Schallerbach
- **Mahl- und Mischgenossenschaften**  
Di, 16. März 2021, 18:00 Uhr,  
Gasthaus Fischer, 4073 Dörnbach
- **Landesverband für Leistungsprüfung und Qualitätssicherung in OÖ**  
Do, 22. April 2021, 9:00 – 17:00 Uhr,  
Seminarkultur an der Donau, 4085 Waldkirchen am Wesen

## Lehrgangsübersicht 2021

- **Ausbildung zur/zum StaplerfahrerIn**  
Mo, 8. – Mi, 10. Februar 2021, 8:00 – 17:00 Uhr,  
Seminarort: Zentralraum OÖ
- **C95 FahrerInnen-Qualifizierung Gesamtweiterbildung für den Führerschein im Güterverkehr nach BGBl. II 139/2008**  
Diese Aus- und Weiterbildung wird in Zusammenarbeit mit dem WIFI nur für Betriebe angeboten.  
Termine auf Anfrage.

### ADR – GefahrgutlenkerIn

- **Basisausbildung mit Prüfung**  
Fr, 12. März, 18:00 – 22:00 Uhr, Sa, 13. und So, 14. März 2021, 9:00 – 17:30 Uhr,  
Seminarort: Cafe „Zum alten Backhaus“, 4064 Oftering
- **Fortbildung zur Verlängerung der Bescheinigung**  
Sa, 13. und So, 14. März 2021, 9:00 – 17:30 Uhr  
Seminarort: Cafe „Zum alten Backhaus“, 4064 Oftering
- **Aufbaukurs „TANK“ mit Prüfung**  
Termin und Seminarort werden am Ende der Basisausbildung vereinbart.
- **Erste-Hilfe Grund- und Auffrischkurs**  
Termin auf Anfrage.
- **Ausbildung zur Sicherheitsvertrauensperson**  
Termin auf Anfrage.
- **Ausbildung und Auffrischung zur/zum Brandenschutzbeauftragten**  
Termin auf Anfrage.

## BR-Diplom Termine



### Modul I: Grundzüge des Arbeitsrechts von A-Z

- Do, 14. Jänner 2021, 9:00 – 17:00 Uhr, Landhotel Schicklberg, 4550 Kremsmünster

### Modul II: AR-Aufbau, Unser Sozialsystem

- Do, 4. Februar 2021, 9:00 – 17:00 Uhr, Seminarkultur an der Donau, 4085 Waldkirchen am Wesen

### Modul III: Betriebsrat – Grundlagen, Datenschutz

- Di, 23. Februar 2021, 9:00 – 17:00 Uhr, Seminarkultur an der Donau, 4085 Waldkirchen am Wesen

### Modul IV: Betriebsratswahl, Betriebsratsfonds

- Di, 9. März 2021, 9:00 – 17:00 Uhr, Landhotel Schicklberg, 4550 Kremsmünster

### Modul V: Social Media für den Betriebsrat

- Do, 18. März 2021, 9:00 – 17:00 Uhr, Wifi Grieskirchen, 4710 Grieskirchen

### Modul VI: Kommunikation – Konflikte gut lösen

- Mi, 24. und Do, 25. März 2021, 9:00 – 17:00 Uhr  
Seminarkultur an der Donau, 4085 Waldkirchen/Wesen  
**Hinweis:** Bei der Anmeldung bitte ev. Nächtigungswunsch bekannt geben!

## Ausbildung der AusbilderInnen

Wenn Sie künftig Lehrlinge ausbilden wollen erhalten Sie mit dieser Ausbildung das Know-how, um die Interessen der Lehrlinge und die der/des ArbeitgeberIn erfüllen zu können.

### Ausbildungsplan

- » Rechtliche Grundlagen bei der Lehrlingsausbildung
- » Methoden der Lehrlingsauswahl, Lehrlingsaufnahme
- » Kommunikation, Gesprächsführung und Konfliktlösung (zwischenmenschliche Probleme mit Jugendlichen)
- » Führungsverhalten
- » Motivation
- » Erfolgskontrolle bei der Lehrlingsausbildung

### Termin

- » 24. & 25.2. und 17. & 18.3.2021, 8:00 – 17:00 Uhr
- » **Seminarort:** Meggenhofen
- » **Voraussetzung:** Vollendetes 18. Lebensjahr
- » **Unterrichtseinheiten:** 40 UE
- » **Prüfung:** Fachgespräch
- » **Teilnehmeranzahl:** Mind. 10, max. 25 Personen
- » **Kosten:** 460,00 € pro Person inkl. Unterlagen, Gebühren bei mind. 10 TeilnehmerInnen, exkl. Verpflegung

Alle Teilnehmenden erhalten nach erfolgreich abgelegtem Fachgespräch ein AusbilderInnenzeugnis.

Änderungen im Seminarprogramm sowie Fristenänderungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus finden Sie aktuell auf [www.landarbeiterkammer.at/ooe](http://www.landarbeiterkammer.at/ooe)



Fotos: ÖLAKT

## Vollversammlung des Österreichischen Landarbeiterkammertages Landwirtschaft soll attraktiver werden

Die österreichischen Landarbeiterkammern wollen Jobs in der Land- und Forstwirtschaft für heimische Arbeitskräfte attraktiver machen. „Unser Ziel ist es, dass landwirtschaftliche Betriebe mit der Produktion hochwertiger, regionaler Lebensmittel auch möglichst viele nachhaltige und ganzjährige Jobs in ihren Regionen schaffen“, erklärte der Vorsitzende des Österreichischen Landarbeiterkammertages (ÖLAKT) NÖ LAK Präsident Andreas Freistetter.

Beraten wurde im Rahmen der Bundes-Vollversammlung über gesetzliche Änderungen, die es erlauben, dass ein Pool von Arbeitskräften ganzjährig je nach Saison in verschiedenen Betrieben und Branchen (zB im Frühjahr und Sommer bei der Spargel- und Gemüseernte, im Herbst & Winter im Weinbau und Forst) eingesetzt werden kann. „Wenn die Möglichkeiten für ganzjährige Beschäftigungsmöglichkeiten gleich im Zuge der aktuellen Schaffung einer Bundes-Landarbeitsordnung ausgebaut werden, würde es die Branche attraktiver für heimische Arbeitskräfte machen“, versicherte Freistetter.

### Regionale Qualitätsproduktion schafft Arbeitsplätze

Ihre Teilnahme musste Bundesministerin Elisabeth Köstinger kurzfristig absagen, sicherte den ÖLAKT-Delegierten jedoch per Videobotschaft ihre Unterstützung zu. „Wer regionale Lebensmittel kauft, stärkt unsere heimischen Betriebe und schützt die Umwelt durch kurze Transportwege. Wenn um 1 % mehr heimische Lebensmittel

gekauft werden, dann schafft das 3.100 Arbeitsplätze und eine Wertschöpfung von 140 Mio. Euro“, sprach Köstinger eine aktuelle Studie des Wirtschaftsforschungsinstitutes an. „Umso besser, wenn die Jobs in den Produktionsbetrieben zukünftig vermehrt mit heimischen Arbeitskräften abgedeckt werden könnten“, so Köstinger.

„Viele Mitglieder der Landarbeiterkammern leisten in den Betrieben einen wichtigen Beitrag, uns alle mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln zu versorgen. Gerade die Coronakrise führt uns dies vor Augen. Jede Initiative, die mithilft, bestehende Arbeitsplätze langfristig zu sichern und neue Jobs zu schaffen, stärkt die Regionen und den ländlichen Raum“, betonte Landesrat Daniel Fellner, in Vertretung von Landeshauptmann Peter Kaiser.

Auch Landesrat Martin Gruber sicherte den ÖLAKT-Delegierten die Unterstützung für ihre Konzepte zu. „Durch regionale Qualitätsproduktion sichern wir auch Jobs in den ländlichen Regionen. Wir müssen das heimische Arbeitskräftepotenzial aber in Zukunft noch stärker in den Produktionsbetrieben nutzen.“



Das neue ÖLAKT-Präsidium, v.l.: Der neue stellvertretende Vorsitzende Eduard Zentner, Vorsitzender Andreas Freistetter, stellvertretender Vorsitzender Andreas Gleirscher und stellvertretender Vorsitzender Alexander Rachoi

## Vollversammlung des Österreichischen Landarbeiterkammertages Ing. Eduard Zentner zum neuen Vizepräsidenten gewählt

Foto: LAK Steiermark



Im Rahmen der Vollversammlung des ÖLAKT wurde Ing. Eduard Zentner von den Delegierten einstimmig zum neuen Vizepräsidenten gewählt. Der völlig unerwartete Tod des ÖÖ LAK-Präsidenten und stellvertreten-

den ÖLAKT-Vorsitzenden Eugen Preg machte eine Neuwahl des Vizepräsidenten notwendig.

„Ich danke für euer einstimmiges Votum. Im Sinne von Eugen Preg werden wir uns österreichweit noch weiter vernetzen und alle Kräfte zum Wohle unserer Mitglieder und der Land- und Forstwirtschaft bündeln. Eines unserer wichtigsten Anliegen bleibt die Weiterentwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufe und Ausbildungen. Wir beginnen dabei mit der bundesweiten Vereinheitlichung der Ausbildung zum Berufsjäger“, bekräftigt Eduard Zentner.

ÖLAKT-Präsident Ing. Andreas Freistetter gratuliert dem Präsidenten der LAK Steiermark Ing. Eduard Zentner zur Wahl zum Vizepräsidenten des ÖLAKT.

## Konstituierende Vollversammlung der Landarbeiterkammer für Kärnten Ing. Harald Sucher als Präsident wiedergewählt

Foto: LAK Kärnten



Das neue Präsidium der Kärntner Landarbeiterkammer, v.r.: LH Dr. Peter Kaiser, KAD HR Dr. Rudolf Dörflinger, Vizepräsident Valentin Zirgoi, Präsident Ing. Harald Sucher, erster Vizepräsident Alexander Rachoï und LR Martin Gruber

Bei der heurigen Wahl erreichte die „Gemeinsame Liste Landarbeiterkammer – GL-LAK“ mit Präsident Ing. Harald Sucher 80,5 % der Stimmen. Die Liste „Unabhängige und Freie in der Landarbeiterkammer - UFL“ 19,5 %. Bei der konstituierten Vollversammlung am 4. September wurde Ing. Harald Sucher wieder zum Präsidenten gewählt. Auch die beiden Vizepräsidenten, Alexander Rachoï und Valentin Zirgoi, wurden in ihren Ämtern bestätigt.

Landeshauptmann Peter Kaiser bedankte sich im Rahmen der Angelobung für die gute Zusammenarbeit und betonte, dass er die Landarbeiterkammer als unverzichtbaren Teil der Kärntner Landwirtschaft sehe. Präsident Ing. Harald Sucher stellt im Abschluss an die Vollversammlung fest: „Es liegt viel Arbeit vor uns, die Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft haben das Anrecht auf die bestmögliche Vertretung. Gehen wir gemeinsam an die Arbeit!“

## Konstituierende Sitzung der Landarbeiterkammer Niederösterreich Ing. Andreas Freistetter als Präsident wiedergewählt

Foto: NÖ LAK



v.l.: NÖ LAK-Präsident Andreas Freistetter, NÖ Landtagspräsident Karl Wilfing, Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, LH-Stv. Stephan Pernkopf, NÖ LAK-Vizepräsidentin Josefa Czeatke und NÖ LAK-Vizepräsident Karl Orthaber

Im Rahmen der konstituierenden Sitzung in St. Pölten Ende September wurde Ing. Andreas Freistetter einstimmig in seiner Funktion als oberster Repräsentant der NÖ Landarbeiterkammer bestätigt. Das Präsidium komplettieren die wiedergewählte Vizepräsidentin Josefa Czeatke und der neue Vizepräsident Karl Orthaber.

Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner gratulierte Präsident Ing. Andreas Freistetter und seinem gesamten Team zur Wahl und bedankte sich im Rahmen der Angelobung für die vorbildliche Partnerschaft.

„Ich bedanke mich für euer Vertrauen, das mir sehr viel Kraft und Zuversicht gibt, unsere Mitglieder auch in herausfordernden Zeiten bestmöglich zu unterstützen“, betonte Freistetter nach seiner Angelobung.



Foto: LAK Salzburg

Der neu gewählte Vorstand der Landarbeiterkammer Salzburg, v.l.: KR Alexander Zobl, KR<sup>in</sup> Maria Rehr, KR Gerhard Fiegl, Präsident Johann König, Vizepräsidentin Susanne Brunauer und KR Christian Maier

## Konstituierende Sitzung der Landarbeiterkammer Salzburg Präsident Johann König wiedergewählt

Am 13. November fand die konstituierende Vollversammlung der LAK Salzburg statt. Insgesamt 16 Kammerräte wurden angelobt und bilden nunmehr das Hauptorgan der Landarbeiterkammer in der Funktionsperiode bis 2025.

An der Spitze steht nach der erfolgreichen Wiederwahl Präsident Johann König, Forstfacharbeiter aus Unternberg im Lungau, mit seiner Vizepräsidentin Susanne Brunauer. Präsident König bedankt sich in seiner Antrittserklärung bei

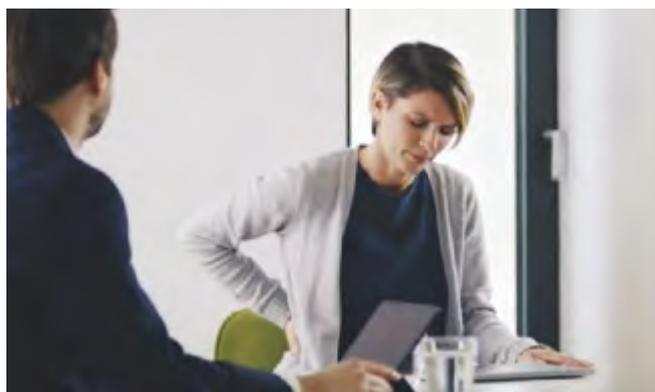
allen für das in ihn gesetzte Vertrauen, hofft auf eine gute und erfolgreiche Zusammenarbeit und wünscht allen angelobten Kammerräten viel Glück in ihrer Funktion.

Die Landarbeiterkammer Salzburg freut sich besonders vier neue Kammerräte begrüßen zu dürfen. Es sind dies Gerhard Fiegl und Josef Besendorfer für die sozialdemokratische Fraktion und Horst Meingassner und Johann Klaushofer für den Salzburger Land- und Forstarbeiterbund.

# Schmerzen: Wo bin ich richtig?

**An wen soll ich mich wenden? Das ist bei gesundheitlichen Problemen nicht immer klar. Hausarzt? Facharzt? Spitalsambulanz? Oder ist vielleicht gar kein Arzt notwendig? Informieren Sie sich jetzt!**

Das Gesundheitssystem in Oberösterreich ist dicht ausgebaut. Es steht rund 1,5 Millionen Menschen zur Verfügung und kümmert sich um einfache Anfragen ebenso wie um schwere Erkrankungen. Die Gesundheitsversorgung funktioniert dann am besten, wenn Patientinnen und Patienten an der richtigen Stelle betreut werden und der persönliche Kontakt zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gesundheitssystems gelingt.



Rasch die richtige Hilfe finden: [wobinichrichtig.at](http://wobinichrichtig.at)

Foto: Prime Concept

### Nicht immer zum Arzt

Wer Hilfe an der richtigen Stelle sucht, erspart sich jede Menge Stress, unnötige Wege, Wartezeiten und womöglich auch Kosten. Außerdem bleibt dem Gesundheitspersonal mehr Zeit für seine Patienten. Nicht immer braucht man einen Arzt: Viele kleinere Beschwerden lassen sich durch eigenes Handeln

lösen oder verschwinden von selbst wieder.

### Hilfe im Internet

Zuerst lohnt sich auf alle Fälle immer ein Blick ins Internet auf die Website [wobinichrichtig.at](http://wobinichrichtig.at), ein multimediales Infoangebot, das gemeinsam mit Ärzten und Krankenpflegepersonal entwickelt wurde.

### Wo bin ich richtig?

- > Tipps bei Beschwerden: [wobinichrichtig.at](http://wobinichrichtig.at)
- > Telefonische Gesundheitsberatung 1450
- > Hausarzt oder Hausärztlicher Notdienst Telefon 141
- > Mit Termin: Facharzt
- > Nur im Notfall: Notruf 144 oder Akutambulanz

**GESUND  
WERDEN.  
Wo bin ich  
richtig?**



Eine Initiative der Partner im oberösterreichischen Gesundheitswesen.  
> [wobinichrichtig.at](http://wobinichrichtig.at)



Foto: BMLRT

## Arbeitsgespräch mit BM Elisabeth Köstinger

Bei einem Treffen in Wien betonten Bundesministerin Elisabeth Köstinger und Vertreter der Landarbeiterkammern die enorme Bedeutung regionaler Qualitätsproduktion für die Schaffung neuer Arbeitsplätze in der Landwirtschaft.

Die Landarbeiterkammern Österreichs verfolgen das Ziel, die Landwirtschaft attraktiver für heimische Arbeitskräfte zu machen. „Der Arbeitskräftemangel bei den Saisonbeschäftigten durch die Pandemie im heurigen Jahr hat uns allen vor Augen geführt, wie wichtig es ist, diesen Bedarf in Zukunft vermehrt durch inländische Arbeitskräfte abdecken zu können“, betonte der Vorsitzende des Österreichischen Landarbeiterkammertages (ÖLAKT) Andreas Freistetter.

Im Rahmen eines Gesprächs mit Bundesministerin Elisabeth Köstinger ersuchte der ÖLAKT um Unterstützung

bei der Umsetzung neuer rechtlicher Rahmenbedingungen, die es ermöglichen, zukünftig Arbeitgeberzusammenschlüsse in der Land- und Forstwirtschaft errichten zu können. „Damit könnten längerfristige Beschäftigungen von Dienstnehmern ermöglicht und diese auch entsprechend ausgebildet werden. Damit würden Betriebe mit ihrer Produktion hochwertiger Lebensmittel gleichzeitig auch einen wichtigen Beitrag für die Schaffung nachhaltiger Jobs im ländlichen Raum schaffen“, so Freistetter.

Landwirtschaftsministerin Elisabeth Köstinger verwies beim gemeinsamen Treffen darauf, dass das Thema der Arbeitgeberzusammenschlüsse auch Eingang in das aktuelle Regierungsprogramm gefunden hat. „Im Frühjahr dieses Jahres sind wir plötzlich vor der Frage gestanden, wie wir in dieser Ausnahmesituation die Versorgung

mit Lebensmitteln aufrechterhalten können. Unsere Bäuerinnen und Bauern haben weiter produziert, gleichzeitig hatten wir in der agrarischen Wertschöpfungskette kurzfristig einen akuten Bedarf an Arbeitskräften. Unser gemeinsames Ziel muss es sein, dass wir die Berufe in der Land- und Forstwirtschaft noch attraktiver machen und junge Leute verstärkt für diese Branchen begeistern.“

Angesprochen wurde unter anderem auch das Vorhaben, dass eine bundesweit einheitliche Berufsjägerausbildung und damit ein neuer, zusätzlicher Lehrberuf in der Land- und Forstwirtschaft (derzeit gibt es 15 Lehrberufe) geschaffen werden soll. Allgemein wurde die Weiterentwicklung der bereits jetzt hochqualitativen Ausbildung für die jungen Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft als wesentlicher Erfolgsfaktor hervorgehoben.

## Seminar der LK OÖ zu Datenschutz und Homeoffice



Am 21. Oktober fand im Bildungshaus Zell an der Pram das Rufseminar für die BetriebsrätInnen der Landwirtschaftskammer OÖ statt. Dr. Thomas Schweiger informierte über den richtigen Umgang mit Audio- und Videokonferenzen in Bezug auf die DSGVO, worauf zu achten ist und wie Teilnehmende DSGVO-konform informiert werden. Mag. Lukas Scharinger gab einen Überblick über die Rahmenbedingungen zu Homeoffice, welche Punkte sinnvollerweise zu regeln sind und wies auf Vor- und Nachteile von Homeoffice hin. Abschließend informierte Mag. Scharinger über arbeitsrechtliche COVID-19 Themen wie zB der Kontaktpersonen, Quarantäne und Betreuungspflichten.



## Meisterlich die Zukunft gestalten

In Oberösterreich schlossen in der Bildungssaison 2019/20 insgesamt 133 Meisterinnen und Meister ihre landwirtschaftliche Berufsausbildung mit der Meisterprüfung ab. Aufgrund der COVID-19 Pandemie im Frühjahr 2020 konnten alle Meisterprüfungen in den Sparten Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Betriebs- und Hausmanagement, Fischereiwirtschaft und Gartenbau, mit Verzögerungen erfolgreich abgeschlossen werden.

Am 12. Oktober wurden im feierlichen Ambiente des Agrarbildungszentrum Hagenberg die ersten 37 Meisterbriefe durch Agrar-LR Max Hiegelsberger, Präsidentin der LK OÖ LAGb. Michaela Langer-Weninger, Vizepräsidentin der LK OÖ ÖR Karl Grabmayr und Präsident der OÖ LAK Gerhard Leutgeb überreicht.

Die OÖ LAK gratuliert herzlich und wünscht allen viel Freude und Erfolg auf dem weiteren Berufsweg.

# Voi gscheit.

**Ökostrom Plus** und **Biogas Plus** aus Oberösterreich.

Jetzt kombinieren, Heimvorteil nützen und € 100 Genussland-Gutschein kassieren. Unser Ökostrom Plus aus regionaler Wind- und Sonnenenergie und Biogas Plus mit Biogas aus heimischer Landwirtschaft.



Jetzt auf  
[energieag.at/heimvorteil](http://energieag.at/heimvorteil)

\*Energiepreisgarantie für Strom- und Erdgas-Angebote unter der Marke Energie AG Vertrieb, ausgenommen Privat-/Gewerbestrom FLOAT



Entgeltliche Einschaltung uparts

**ENERGIE AG**  
Vertrieb  
Wir denken an morgen

## Betriebsrätin im Gespräch: Gabriele Sekot

Gabriele Sekot besuchte nach der Pflichtschule die Landwirtschaftliche Berufs- und Fachschule in Andorf und anschließend einen Aufbaulehrgang an der HBLA für Landwirtschaft und Ernährung in Pitzelstätten. Abgeschlossen hat die Beraterin der Landwirtschaftskammer ihre umfangreiche Ausbildung an der Agrarpädagogischen Akademie in Ober St. Veit als Ingenieurin und Diplom-Pädagogin.

### Stark mit der Region verbunden

1998 begann die ehrgeizige Hausruckviertlerin in der BBK Ried im Innkreis zu arbeiten. 2000 erfolgte ein Wechsel in die BBK Schärding. Nach der strukturellen Zusammenlegung der Bezirksbauernkammern im Jahr 2017 führte ihr beruflicher Weg wieder zurück nach Ried im Innkreis. „Ich mag meine abwechslungsreiche Tätigkeit. Auf der einen Seite gehört die Betreuung der Funktionäre und Bäuerinnen in den Bezirken Ried und Schärding zu meinen Kernaufgaben. Andererseits erarbeite ich Betriebskonzepte für

Existenzgründer und unterstütze Betriebe bei der Umsetzung des Projekts „Schule am Bauernhof“. Zu den weiteren Aufgaben der Beraterin zählen die Bildungskoordination LFI sowie die Konsumenteninformation der Seminarbäuerinnen und die Betreuung der Bereiche Betriebs- und Haushaltsmanagement bei Meisterkursen.

### Für die Anliegen der Kolleginnen da sein

Die 44-jährige engagiert sich seit 2014 im Betriebsrat. Zuerst als Ersatzmitglied, ist sie seit 2018 als ordentliches Mitglied aktiv. „Wir haben ein gutes Arbeitsklima und leben Gleichberechtigung im Betriebsrat. Auch wenn wir Frauen manchmal diplomatischer sind. Durch das Betriebsrats-Diplom der Landarbeiterkammer konnte ich mir wertvolle gesetzliche Grundlagen aneignen. Die BR Module bieten ein gutes Rüstzeug für diese Tätigkeit“, erklärt Gabriele Sekot ihren Zugang zur Aufgabe in der Belegschaftsvertretung.



Bremer Stadtmusikanten in Riga

### Globetrotterin und Krimi-Fan

„Entspannung finde ich beim Lesen und Schauen von Krimis“, so Sekot, die auch gerne ihre Koffer packt und auf Reisen geht. „Lediglich Australien und Neuseeland sind noch weiße Flecken auf meiner Reiselandskarte. Alle anderen Kontinente habe ich schon erkundet. Erst wenn man fremde Länder und Kulturen kennengelernt hat, weiß man die Schönheit und Vielfalt in der Heimat zu schätzen.“

**UNSER  
X LAGERHAUS  
DIE KRAFT AM LAND**

# Die oö. Lagerhausgenossenschaften wünschen Ihnen gesegnete Weihnachten und ein gutes neues Jahr!

The advertisement features a green background. On the left, there is a white house icon with the text 'UNSER X LAGERHAUS' and 'DIE KRAFT AM LAND' below it. The main text is in white and green. The bottom half of the advertisement shows a close-up of a Christmas tree with green needles and several silver, reflective ornaments.

# COVID-19: Kontaktperson, Quarantäne, Betreuungspflichten

## Fall 1: Der/Die DN hat Symptome einer COVID-19 Erkrankung

Es wird empfohlen, dass erstens die/der DN ihre/seinen DG über diesen Umstand informiert und die weitere Vorgehensweise bespricht, zweitens umgehend Kontakt mit der Gesundheitsberatung (Tel. 1450) aufnimmt und drittens zeitgleich – da die Symptome häufig mit einer Arbeitsunfähigkeit einher gehen werden – die/den Hausarzt/-ärztin kontaktiert, um eine allfällige Arbeitsunfähigkeit abzuklären. Liegt eine Arbeitsunfähigkeit vor, hat die/der DN gegenüber der/dem DG einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Die/Der DG hat möglicherweise Anspruch auf einen Zuschuss durch die AUVA.

**Hinweis:** Ab 22.10.2020 können Personen, bei welchen COVID-19 Symptome vorliegen, auch bei der/beim Hausarzt/-ärztin einen COVID-19 Test – sofern diese dort angeboten werden – durchführen lassen.

**Achtung:** Einen Absonderungsbescheid also „Quarantäne“ erhalten Sie nicht von den Mitarbeitern der Telefonnummer 1450 oder von Ihrem Hausarzt – sondern ausschließlich durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, weshalb hinsichtlich einer Absonderung mit dieser Kontakt aufzunehmen ist.

## Fall 2: Die/Der DN befindet sich aufgrund eines Absonderungsbescheides der Bezirksverwaltungsbehörde in „Quarantäne“

Es wird empfohlen, dass die/der DN sogleich ihre/seinen DG über diesen Umstand informiert und gegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde auf ehestmögliche schriftliche Übermittlung des Absonderungsbescheides bzw. dessen Beurkundung besteht.

Die/Der DN hat gegenüber der/dem DG Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach dem Epidemiegesetz. Anschließend kann die/der DG binnen 3 Monate nach Aufhebung der Absonderung einen Antrag auf Rückerstattung der Entgeltfortzahlung (inkl. DG-Anteil zur gesetzlichen SV) stellen.

Dies gilt ebenso im Falle einer Verkehrsbeschränkung, wenn zB ein ganzer Ort per Verordnung abgesondert wird und die/der DN in diesem wohnhaft oder berufstätig ist.

## Fall 3: Der/Die DG wird von der Bezirksverwaltungsbehörde, als Kategorie I-Kontaktperson eingestuft?

Als Kategorie I-Kontaktperson, wird eine Person eingestuft, die vor kurzem einen engen Kontakt zu einer positiv getesteten Person gehabt hat. Die **wichtigsten Kriterien zu Einstufung:**

- Kontakt mit einer positiv getesteten Person
  - 15 Minuten oder länger + Abstand unter/gleich 2 Meter + Angesicht zu Angesicht (Ausnahmen sind allenfalls bei Schutzmaßnahmen vorgesehen zB Mund- und Nasenschutz)
- Kontakt mit einer positiv getesteten Person
  - Direkt durch Anhusten, Angreifen, usw.

Kategorie I-Kontaktpersonen werden üblicherweise von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde für 10 Tage ab Letztkontakt mittels Absonderungsbescheid unter „Quarantäne“ gestellt. Es gelten daher die **Ausführungen zu Fall 2**.

Wurde man von der Behörde nicht kontaktiert, obwohl man weiß, dass man vor kurzem einen engen Kontakt zu einer positiv getesteten Person gehabt hat, wird empfohlen umgehend bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzurufen, dies zu melden und um Absonderung zu ersuchen.

**Achtung:** Wird die Kategorie-I-Kontaktperson getestet und ist das Testergebnis NEGATIV, bleibt der Absonderungsbescheid grundsätzlich trotzdem aufrecht. Hintergrund ist, dass die Erkrankung möglicherweise erst zu einem späteren Zeitpunkt nachweisbar ist.

**Achtung:** Für Kontaktpersonen einer – nicht positiv getesteten – Kategorie I-Kontaktperson ist üblicherweise keine „Quarantäne“ per Absonderungsbescheid vorgesehen.

Ein Beispiel zur Veranschaulichung: Hatte das Kind A in der Schule engen Kontakt zu dem positiv-getesteten Kind B, wird zwar das Kind A unter „Quarantäne“ gestellt (also als Kategorie I-Kontaktperson zum Kind B abgesondert) – jedoch nicht die Eltern des Kindes A (weil diese keinen Kontakt zum Kind B hatten). Erst wenn das Kind A positiv getestet wird, werden die Eltern des Kindes A unter „Quarantäne“ gestellt (also als Kategorie I-Kontaktperson zum Kind A abgesondert).

## Fall 4: Die/Der DN wird von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, als Kategorie II-Kontaktperson eingestuft?

Als Kategorie-II-Kontaktperson, wird eine Person eingestuft, die vor kurzem „losen“ Kontakt zu einer positiv getesteten Person gehabt hat. Die **wichtigsten Kriterien zu Einstufung:**

- Kontakt mit einer positiv getesteten Person
  - Kürzer als 15 Minuten + Abstand unter/gleich 2 Meter + Angesicht zu Angesicht
- Kontakt mit einer positiv getesteten Person
  - geschlossener Raum + 15 Minuten bzw. länger + Abstand mehr als 2 Meter

Kategorie-II-Kontaktpersonen werden üblicherweise nicht mittels Absonderungsbescheid unter „Quarantäne“ gestellt. Die Behörde empfiehlt in diesen Fällen eine Selbstüberwachung des Gesundheitszustandes (bis zum 10. Tag nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person) und fordert auf, soziale Kontakte und die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sowie Reisetätigkeit freiwillig stark zu reduzieren und die wissentlichen Kontakte zu notieren.

**Achtung:** Empfiehlt die Behörde, die nächsten 10 Tage zu Hause zu bleiben -> stellt dies lediglich eine Empfehlung und noch KEINE behördliche Absonderung dar (bei Unsicherheiten, unbedingt bei der Behörde nachfragen).

Dem folgend keinesfalls ohne Rücksprache mit der/dem DG einfach zu Hause bleiben, denn grundsätzlich besteht Arbeitspflicht! Festgehalten wird, dass die/der DG – um ihre/seiner Fürsorgepflicht nachzukommen – Vorsorge treffen muss, dass das Ansteckungsrisiko so gering wie möglich gehalten wird. Es wird daher empfohlen mit der/dem DG umgehend in Kontakt zu treten und im Hinblick auf die weitere Vorgehensweise (Homeoffice, Einzelbüro, bezahlte Dienstfreistellung, Urlaubsvereinbarung) ein Einvernehmen herzustellen.

# Die wichtigsten arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen anhand von Fallbeispielen erklärt.

## Fall 5: Kind ist an COVID-19 erkrankt – DN bleibt beim Kind zu Hause?

Ist das Kind an COVID-19 erkrankt wird es per Absonderungsbescheid unter „Quarantäne“ gestellt. Die gemeinsam mit dem Kind im Haushalt lebenden Personen werden bei engem Kontakt zum Kind – was üblicherweise der Fall sein wird – als Kategorie-I-Kontaktperson eingestuft und daher ebenfalls abgesondert.

Dem Folgend gelten die Ausführungen zu Fall 3 in Verbindung mit Fall 2.

## Fall 6: Kind ist krank (unabhängig von COVID-19) – DN muss zu Hause das Kind betreuen?

Ist das Kind betreuungspflichtig und keine Betreuungsperson vorhanden, kann die/der DN eine Dienstverhinderung bis zu einer Woche – unter Fortzahlung ihres/seines Entgeltes geltend machen.

Dieser Umstand muss umgehend der/dem DG bekannt gegeben werden. Ein darüberhinausgehender Anspruch ist im Einzelfall zu prüfen. Die Dienstverhinderung kann pro Anlassfall geltend gemacht werden.

## Fall 7: Kind steht mittels Absonderungsbescheid unter „Quarantäne“ – Elternteil muss zuhause bleiben

Ist ein unter 14 jähriges Kind betreuungspflichtig und besteht keine alternative Betreuungsmöglichkeit, hat der betreuende Elternteil Anspruch auf die „COVID 19 – Sonderbetreuungszeit“ für die Dauer der „Quarantäne“, maximal jedoch bis zu 4 Wochen (siehe auch die Ausführungen zu Fall 8). Die/Der DG ist unverzüglich davon zu verständigen.

Besteht kein Anspruch auf die „COVID19 – Sonderbetreuungszeit“ oder ist dieser ausgeschöpft, kann die/der DN eine Dienstverhinderung bis zu einer Woche – unter Fortzahlung ihres/seines Entgeltes geltend machen.

## Fall 8: Welche Voraussetzungen müssen für die Inanspruchnahme der „COVID 19 -Sonderbetreuungszeit“ erfüllt sein?

Für eine ausführliche Beantwortung zu dieser Frage verweisen wir auf den Beitrag „Corona-Betreuungszeiten mit Rechtsanspruch“ auf Seite 7.

### Begriffserklärung:

DN: DienstnehmerIn      DG: DienstgeberIn

Informationsstand: 24. November 2020

Weiterführende Infos: [www.landarbeiterkammer.at/ooe](http://www.landarbeiterkammer.at/ooe)

## IMPRESSUM

Offenlegung nach §24 und §25 Mediengesetz sowie §5 eCommerce-Gesetz

Medieninhaberin | Herausgeberin | Eigentümerin: Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft für OÖ | Scharitzerstraße 9 | 4020 Linz | 0732 656381 | [office@lak-ooe.at](mailto:office@lak-ooe.at) | [www.landarbeiterkammer.at/ooe](http://www.landarbeiterkammer.at/ooe)

Vertretungsbefugtes Organ: Präsident Gerhard Leutgeb

Redaktions- und Anzeigenleitung: Maria Gabriel, MSc  
0732 656 381-26 | [maria.gabriel@lak-ooe.at](mailto:maria.gabriel@lak-ooe.at)

Hersteller, Verlags-/Herstellungsort: Kontext Druckerei GmbH, Linz

Blattlinie: Die „Kammer Aktuell“ ist die informative Zeitung für die DienstnehmerInnen in der OÖ Land- und Forstwirtschaft. Aktuelle Informationen, rechtliche Fachartikel, Kollektivverträge, Förderungen, Neues und Änderungen aus dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, gesetzliche Neuerungen, Informationen aus den OÖ Betrieben, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten & vieles mehr.

Aufsichtsbehörde: Landesregierung Oberösterreich

Copyright: © OÖ Landarbeiterkammer, 2020. Alle Rechte vorbehalten. Eine Verwendung von Texten und/oder Bildern bedarf der schriftlichen Zustimmung der OÖ Landarbeiterkammer. Die Rechte einzelner Beiträge und Bildwerke liegen bei den jeweiligen AutorInnen und FotografInnen. Für diese Ausgabe wurden Bilder von Gerhard Leutgeb, ÖLAKT, LAK Kärnten, NÖ, Stmk und Sbg, Markus Hohnsinn, Gabriele Sekot, Pixabay verwendet.

Respekt: Die Texte der OÖ LAK sollen niemanden in irgendeiner Form diskriminieren. Sämtliche Personenbezeichnungen und Formulierungen gelten selbstverständlich – sofern nicht ohnedies unterschieden wird – sowohl für Frauen und Männer.

Hinweis DSGVO: Wir verarbeiten Name, Vorname und Adressdaten, um Ihnen diese Zeitung zu senden (berechtigtes Interesse). Wenn Sie die Zeitung nicht mehr erhalten wollen, teilen Sie uns das bitte mit (Widerspruchsrecht). Ihre Daten erhalten wir auf gesetzlicher Basis von der Sozialversicherung (Herkunft der Daten). Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website [www.landarbeiterkammer.at/ooe/datenschutz/](http://www.landarbeiterkammer.at/ooe/datenschutz/)



SERVICE- UND INFORMATIONSTAGE



**Präsident Gerhard Leutgeb**

0676 8808 4560 | praesident.leutgeb@lak-ooe.at

Sprechstage nach telefonischer oder elektronischer Vereinbarung



**BEREICHSBETREUUNG OBERÖSTERREICH-WEST**

**Mag.<sup>a</sup> Sandra Schrank**

0664 596 36 37 | sandra.schrank@lak-ooe.at

<b>Andorf:</b>	Jeden 1. Donnerstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	Gasthaus Bauböck
<b>Bad Goisern:</b>	Jeden 1. Dienstag im Monat	14:30 – 15:00 Uhr	ÖBF Forstb. Inneres Salzkammergut
<b>Braunau:</b>	Jeden 2. Donnerstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	LK Braunau
<b>Ebensee:</b>	Jeden 1. Dienstag im Monat	13:00 – 14:00 Uhr	ÖBF Forsttechnik Steinkogl
<b>Eferding:</b>	Jeden 2. Dienstag im Monat	09:00 – 10:00 Uhr	Gasthaus Kreuzmayr
<b>Ohlsdorf:</b>	Jeden 1. Dienstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	Gasthaus Kirchenwirt
<b>Ried i. L.:</b>	Jeden Donnerstag	08:00 – 10:00 Uhr	LK Ried Schärding
<b>Vöcklabruck:</b>	Jeden 1. Montag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	LK Gmunden Vöcklabruck
<b>Zell/Pram:</b>	Jeden 2. Dienstag im Monat	17:00 – 18:00 Uhr	Gasthaus Wohlmuth (März – Oktober)



**BEREICHSBETREUUNG OBERÖSTERREICH-OST**

**Gerhard Hoflehner**

0664 326 04 14 | 07223 843 02 | gerhard.hoflehner@lak-ooe.at

<b>Adlwang:</b>	Jeden Mittwoch	13:00 – 16:00 Uhr	LK Kirchdorf Steyr
<b>Enns:</b>	Jeden 2. Dienstag im Monat	16:30 – 17:30 Uhr	Gasthaus Wurdinger
<b>Grein:</b>	Jeden 1. Mittwoch im Monat	09:00 – 11:00 Uhr	Gasthaus Zur Traube
<b>Kirchdorf:</b>	Jeden 1. Montag im Monat	16:00 – 17:00 Uhr	Gasthaus Rettenbacher
<b>Perg:</b>	Jeden 2. Dienstag im Monat	12:30 – 13:30 Uhr	Gasthaus Schachner
<b>Rohrbach:</b>	Jeden 2. Montag im Monat	10:00 – 11:00 Uhr	Landgasthof Dorfner
<b>Wels:</b>	Jeden 1. Dienstag im Monat	14:30 – 15:30 Uhr	Haus der Landwirtschaft
<b>Weyer:</b>	Jeden 2. Mittwoch im Monat	10:00 – 11:00 Uhr	Gasthaus Broscha
<b>Windischgarsten:</b>	Jeden 1. Montag im Monat	14:30 – 15:30 Uhr	Gasthaus Kemmettmüller



**BEREICHSBETREUUNG FREISTADT**

**KR Friedrich Gattringer**

0664 405 04 55 | lfbooe@aon.at

<b>Freistadt:</b>	Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat	15:00 – 17:00 Uhr	Café-Pension Hubertus
-------------------	-----------------------------------	-------------------	-----------------------

OÖ Landarbeiterkammer

Scharitzerstraße 9 | 4020 Linz  
0732 65 63 81-0 | Fax DW 29  
office@lak-ooe.at



[www.landarbeiterkammer.at/ooe](http://www.landarbeiterkammer.at/ooe)



[www.facebook.com/lakooe](http://www.facebook.com/lakooe)



Geprüft nach der Richtlinie des  
Österreichischen Umweltzeichens  
„Druckerezeugnisse“  
Kontroll-Druckerei GmbH, UWi-Nr. 1236



ClimatePartner.com/12538-2011-1002

